

Kfz-Haftpflichtversicherung

Allgemeine Bedingungen

SUPPORTER IHRER

MOBILITÄT



Diese deutsche Übersetzung wurde nur zur Information übermittelt und sollte nur als Referenz verwendet werden.
Bei Uneinigkeiten bleiben die französische und niederländische Fassung maßgebend.

Für etwaige Fragen oder Bemerkungen im Zusammenhang mit Ihrem Vertrag oder mit einem Schadensfall, können Sie sich jederzeit an Ihren Versicherungsvermittler, Ihren Versicherungsberater oder an unsere Dienste wenden. Zögern Sie nicht, sie zu Rate zu ziehen; sie werden alles unternehmen, um Ihnen zu helfen.

Wenn Ihr Problem ungelöst bleibt, können Sie sich schriftlich wenden an:

AG Insurance AG

Dienststelle Customer Complaints

Boulevard Emile Jacqmain 53

1000 Brüssel

Tel.: 02 664 02 00

E-mail: customercomplaints@aginsurance.be

Wenn die von der Gesellschaft vorgeschlagene Lösung unbefriedigend ist, können Sie die Meinungsverschiedenheit der folgenden Institution unterbreiten, unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten:

Ombudsman der Versicherungen

Square de Meeûs 35

1000 Brüssel

www.ombudsman-insurance.be

Anwendbares Recht

Für diesen Vertrag gilt belgisches Recht, insbesondere das Gesetz vom 4. April 2014 über Versicherungen.

Einleitung

Der Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag ist für alle belgischen Versicherungsgesellschaften identisch. Es handelt sich tatsächlich um eine gesetzlich vorgeschriebene Garantie. Die Auslegung der Artikel kann jedoch von Gesellschaft zu Gesellschaft variieren.

Als Kunde der AG genießen Sie verschiedene kostenlose Garantieverweiterungen im Rahmen Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung.

Sofortiger Beistand

Wenn Sie Ihre Reise infolge eines Unfalls (auch bei Reifenpanne) in Belgien oder bis zu 30 km über die Grenze hinaus nicht fortsetzen können, genießen Sie einen kostenlosen Beistand rund um die Uhr. Einbegriffene Leistungen:

- Abschleppen Ihres Fahrzeugs bis zur Werkstatt Ihrer Wahl;
- Ersatzwagen während 24 h (bei einem Unfall an einem Freitag oder während des Wochenendes wird diese Frist bis zum Montag verlängert);
- Beförderung der unverletzten Insassen bis zur vorgesehenen Bestimmung (in Belgien oder bis zu 30 km über die Grenze hinaus);
- Kostenlose Benachrichtigung Ihrer Verwandten, Ihres Arbeitgebers, usw..

Wenn Ihr Fahrzeug infolge eines Unfalls (inkl. Reifenpanne) in einem auf Ihrem Versicherungsnachweis angegebenen Land (mehr als 30 km über die belgische Grenze hinaus) fahruntüchtig ist, organisieren und kümmern wir uns um das Abschleppen des versicherten Fahrzeugs und die Beförderung der Insassen zur nächstgelegenen Werkstatt.

Der sofortige Beistand ist den Fahrzeugen für gemischten Gebrauch, den Zweirädern und den Lieferwagen unter 3,5 t vorbehalten.

Schnelle und effiziente Schadenabwicklung

Ihr Versicherungsvermittler oder -berater berät Sie und sorgt für eine optimale Bearbeitung Ihrer Akte. Können Sie Ihren Versicherungsvermittler oder -berater nicht erreichen? Wenden Sie sich an AG Team (+32 2 664 40 11). AG Team wird sofort eine Akte anlegen und ein Termin wird mit der Werkstatt verabredet.

Netzwerk von zugelassenen Werkstätten

Ungeachtet der abgeschlossenen Versicherung (Multirisiken, Omnium oder Kfz-Haftpflichtversicherung) werden Sie bei einem Unfall (im Recht oder durch Ihr Verschulden) folgende Vorteile genießen, wenn Sie sich an eine unserer zugelassenen Werkstätten wenden:

- bei Reparaturarbeiten erhalten Sie ein Ersatzfahrzeug, u.z. für die gesamte Dauer der Stilllegung Ihres Fahrzeugs. Bei Totalverlust erhalten Sie das Ersatzfahrzeug bis zum Tag nach der Benachrichtigung durch den Gutachter (Frist von höchstens 6 Tagen);
- eine Garantie von 3 Jahren (Arbeitszeit und Ersatzteile);
- eine schnelle und effiziente Dienstleistung: die Werkstatt nimmt mit Ihnen Kontakt auf, um einen Termin zu verabreden. Meistens finden das Gutachten und die Reparaturarbeiten zu diesem Zeitpunkt;
- eine Innen- und Außenreinigung Ihres Fahrzeugs und eine Sicherheitskontrolle (Reifendruck, Beleuchtung und Waschflüssigkeit);
- eine direkte Zahlung der Rechnung durch AG an die Werkstatt (bei Reparaturarbeiten im Rahmen Ihrer Multirisiken/ Omniumversicherung bzw. Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung bei einem Unfall in Direktabrechnung) ;
- wenn Sie eine Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben können Sie – bei einem selbstverschuldeten Unfall ohne Omnium-Deckung – den Kostenvoranschlag von einem Kfz-Gutachter der AG Insurance kontrollieren lassen.

Das Netzwerk von zugelassenen Werkstätten ist den Fahrzeugen für gemischten Gebrauch und den Lieferwagen unter 3,5 t vorbehalten.

Ein Vertrauensvertrag

Im Rahmen des Vertrauensvertrags der AG genießen Sie eine erweiterte Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen. Dies bedeutet u.a., dass Sie auch in den folgenden Fällen versichert sind:

1. Wenn Sie Schäden an dem Fahrzeug verursachen, das Sie gelegentlich abschleppen, oder an dem Fahrzeug, das Ihr Fahrzeug abschleppt, auch wenn das gezogene Fahrzeug nicht „defekt“ ist [siehe Artikel 57].
 2. wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug an einer touristischen Rallye teilnehmen, sofern diese nicht mit Geschwindigkeitsaspekten verbunden ist [siehe Artikel 47 2°].
 3. Wenn Sie schon mit Ihrem neuen Wagen fahren, während Sie den alten noch nicht verkauft haben. In diesem Fall wird der Vertrag beide Fahrzeuge während höchstens 16 Tage nach der Zulassung des neuen Fahrzeugs decken [siehe Artikel 10].
- Damit Sie eine optimale Deckung genießen, haben wir diese Garantierweiterungen zu den betroffenen Artikel Ihres Vertrages hinzugefügt.

Haftpflcht Max

Diese kostenlose Garantierweiterung wird den Fahrern vorbehalten, die die Bonus-Malus-Stufe -2 erreicht haben. Sie deckt die Körperschäden des Fahrers – selbst bei einem selbstverschuldeten Unfall – bis zu 250.000 EUR. Detaillierte Informationen über diese Garantie entnehmen Sie der Anlage zum vorliegenden Dokument.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Titel I: Bestimmungen, die auf den gesamten Vertrag Anwendung finden	6
Kapitel I: Begriffsbestimmungen	6
Kapitel II: Der Vertrag	7
Kapitel III: Schadensfall	21
Kapitel IV: Die Bescheinigung über eingetretene Schadensfälle	23
Kapitel V: Mitteilungen	23
Titel II: Bestimmungen, die auf die gesetzliche Haftpflichtgarantie Anwendung finden	24
Kapitel I: Die Garantie	24
Kapitel II: Das Regressrecht des Versicherers	26
Titel III: Bestimmungen für die Entschädigung bestimmter Verkehrsofper	28
Kapitel I: Die Verpflichtung zur Entschädigung	28
Kapitel II: Das Regressrecht des Versicherers	29
Titel IV: Bestimmungen, die auf die Zusatzgarantien Anwendung finden	30
Kapitel I: Die Garantien	30
Kapitel II: Das Regressrecht des Versicherers	32
Kapitel III: Bestimmung für die Entschädigung bestimmter Verkehrsofper	32
Anlage: A Posteriori Personalisierungssystem - Turbo Bonus	33
Erweiterung zu Ihrem „Kfz-Haftpflicht“-Versicherung Haftpflicht Max	36
Erweiterung zu Ihrem „Kfz-Haftpflicht“-Versicherung Haftpflicht Max XL	37

TITEL I: BESTIMMUNGEN, DIE AUF DEN GESAMTEN VERTRAG ANWENDUNG FINDEN

Kapitel I: Begriffsbestimmungen

Artikel 1. Begriffsbestimmungen

Voor de toepassing van deze overeenkomst wordt verstaan onder:

1° DER VERSICHERER:

das Versicherungsunternehmen, mit dem der Vertrag abgeschlossen wird.

2° DER VERSICHERUNGSNEHMER:

die Person, die den Vertrag mit dem Versicherer abschließt.

3° DER VERSICHERTE:

jede Person, deren Haftpflicht durch den Vertrag gedeckt ist;

4° DIE GESCHÄDIGTE PERSON :

die Person, die einen Schaden erlitten hat, der Anlass zur Anwendung des Vertrages gibt, sowie deren Rechtsnachfolger.

5° EIN KRAFTFAHRZEUG:

Fahrzeug, das zum Verkehr zu Lande bestimmt ist und durch mechanische Kraft angetrieben werden kann, ohne an Gleise gebunden zu sein, unabhängig von der Art der Antriebskraft und der Höchstgeschwindigkeit;

6° DER ANHÄNGER:

jedes Fahrzeug, das dafür ausgerüstet und dazu bestimmt ist, von einem anderen Fahrzeug gezogen zu werden;

7° DAS BEZEICHNETE KRAFTFAHRZEUG:

- a) das in dem Vertrag bezeichnete Kraftfahrzeug; alles was angekuppelt ist, gilt als Teil dieses Fahrzeuges;
- b) der nicht-angekuppelte Anhänger, der in dem Vertrag bezeichnet ist;

8° DAS VERSICHERTE KRAFTFAHRZEUG:

- a) das bezeichnete Kraftfahrzeug;
- b) gemäß den im Vertrag genannten Bedingungen und Einschränkungen:
 - das zeitweilige Ersatzkraftfahrzeug;
 - das bezeichnete Kraftfahrzeug, dessen Eigentum übertragen wurde, und das Kraftfahrzeug, das dieses Kraftfahrzeug ersetzt.

Alles was an den o.a. angegebenen Fahrzeugen angekuppelt ist, gilt als Teil dieses Fahrzeuges;

9° DER SCHADENSFALL:

jedes Ereignis, wodurch Schaden verursacht wurde, der Anlass zur Anwendung des Vertrages geben kann;

10° DER VERSICHERUNGSNACHWEIS:

das Dokument, das der Versicherer dem Versicherungsnehmer als Nachweis der Versicherung gemäß der geltenden Gesetzgebung ausstellt.

Kapitel II: Der Vertrag

Abschnitt 1: Vom Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss zwingend anzugebende Daten

Artikel 2. Anzugebende Daten

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Vertragsabschluss alle ihm bekannten Umstände, die für den Versicherer als angemessen zu betrachtende Elemente zur Risikoeinschätzung sind, genau anzugeben. Er muss dem Versicherer jedoch keine Umstände mitteilen, die diesem bereits bekannt waren oder die er vernünftigerweise hätte kennen müssen. Falls auf verschiedene schriftliche Fragen des Versicherers nicht geantwortet wird, und der Versicherer den Vertrag trotzdem abgeschlossen hat, kann er sich später, außer bei Betrug, keineswegs diese Unterlassung zunutze machen.

Artikel 3. Vorsätzliche Unterlassung oder ungenaue Beschreibung

§ 1. Nichtigkeit des Vertrags

Wenn die vorsätzliche Unterlassung oder Ungenauigkeit in der Erklärung der Angaben über das Risiko den Versicherer über die Elemente der Risikoabschätzung täuscht, kann der Versicherer Versicherungsvertrag für nichtig erklären.

Wird die Nichtigkeit erklärt, so sind ihm die Prämien geschuldet, die bis zu dem Zeitpunkt fällig geworden sind, in dem der Versicherer von der vorsätzlichen Unterlassung oder Unrichtigkeit bei der Erklärung der Angaben über das Risiko Kenntnis erlangt hat.

§ 2. Regress des Versicherers

Wenn die vorsätzliche Unterlassung oder Ungenauigkeit in der Erklärung der Angaben über das Risiko den Versicherer über die Elemente der Risikoabschätzung täuscht, hat der Versicherer ein Regressrecht gegenüber dem Versicherungsnehmer gemäß Art. 45, 2°, 55, 2° und 63.

Artikel 4. Nicht vorsätzliche Unterlassung oder ungenaue Beschreibung

§ 1. Änderung des Vertrags

Der Versicherer schlägt innerhalb von einem Monat ab dem Tag, an dem sie die Unterlassung oder Ungenauigkeit in der Erklärung erfahren hat, die Änderung des Vertrages mit Wirkung von dem Tag, an dem wir von der unrichtigen oder unvollständigen Risikobeschreibung in Kenntnis gesetzt wurden vor.

§ 2. Kündigung des Vertrages

Falls der Vertragsänderungsvorschlag von dem Versicherungsnehmer verweigert wird oder falls dieser nach einer Frist von einem Monat nach Empfang des Vorschlags nicht angenommen ist, kann der Versicherer den Vertrag gemäß Art. 26 und 30, § 5, Absatz 1, 1° innerhalb von 15 Tagen kündigen.

Wenn der Versicherer jedoch den Beweis erbringt, dass er das Risiko auf keinen Fall versichert hätte, kann er den Vertrag innerhalb von einem Monat ab dem Tag kündigen, an dem er die Unterlassung oder Ungenauigkeit erfahren hat, gemäß Art. 26 und 30, § 5, Absatz 1, 1°.

§ 3. Fehlende Reaktion des Versicherers

Der Versicherer, der nicht innerhalb der in den vorhergehenden Absätzen bestimmten Fristen den Vertrag gekündigt bzw. eine Änderung vorgeschlagen hat, kann sich später nicht mehr auf die ihm bekannten Tatsachen berufen.

§ 4. Regress des Versicherers

Wenn die nicht vorsätzliche Unterlassung oder Ungenauigkeit in der Erklärung der Angaben über das Risiko dem Versicherungsnehmer vorgeworfen werden kann, hat der Versicherer ein Regressrecht gegenüber dem Versicherungsnehmer gemäß Art. 45, 3° und 63.

Abschnitt 2: Vom Versicherungsnehmer im Laufe des Vertrages zwingend anzugebende Daten

Artikel 5. Informationspflicht des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer folgende Informationen mitteilen:

- 1° die Übertragung des Eigentums des bezeichneten Kraftfahrzeuges unter Lebenden;
- 2° die Merkmale des Kraftfahrzeugs, das das bezeichnete Kraftfahrzeug ersetzt, mit Ausnahme der Merkmale des Kraftfahrzeugs, das vorübergehend als Ersatz im Sinne von Artikel 56 verwendet wird;
- 3° die Zulassung des bezeichneten Kraftfahrzeugs in einem anderen Land;
- 4° die Erstzulassung des bezeichneten Kraftfahrzeugs oder jedes anderen Kraftfahrzeugs während des Zeitraums, in dem der Vertrag unterbrochen ist;
- 5° Jede Änderung der Anschrift;
- 6° die in den Artikeln 6, 7 und 8 genannten Daten.

Artikel 6. Erhebliche und dauerhafte Risikoerschwerung

§ 1. Anzugebende Daten

Während der Laufzeit des Vertrags muss der Versicherungsnehmer gemäß den Bedingungen des Art. 2 alle neuen Umstände oder die geänderten Umstände, die derart sind, dass sie das Risiko des Eintretens eines versicherten Ereignisses erheblich und dauerhaft erschweren können, genau anzeigen.

§ 2. Änderung des Vertrags

Wenn sich das Risiko des Eintretens des versicherten Ereignisses so erschwert hat, dass der Versicherer die Versicherung nur unter anderen Bedingungen gewährt hätte, wenn die Erschwerung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits bestanden hätte, muss der Vertrag innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem er von der Risikoerschwerung Kenntnis erlangt hat, die Änderung des Vertrags rückwirkend ab dem Tag der Risikoerschwerung vorschlagen.

§ 3. Kündigung des Vertrages

Falls der Vertragsänderungsvorschlag von dem Versicherungsnehmer verweigert wird oder falls dieser nach einer Frist von einem Monat nach Empfang des Vorschlags nicht angenommen ist, kann der Versicherer den Vertrag gemäß Art. 26 und 30, § 5, Absatz 1, 2° innerhalb von 15 Tagen kündigen.

Wenn der Versicherer jedoch den Beweis erbringt, dass er das erschwerte Risiko auf keinen Fall versichert hätte, kann er den Vertrag innerhalb von einem Monat ab dem Tag kündigen, an dem er die Risikoerschwerung erfahren hat, gemäß Art. 26 und 30, § 5, Absatz 1, 2°.

§ 4. Fehlende Reaktion des Versicherers

Der Versicherer, der nicht innerhalb der in den vorhergehenden Absätzen bestimmten Fristen den Vertrag gekündigt bzw. eine Änderung vorgeschlagen hat, kann sich später nicht mehr auf die Risikoerschwerung berufen.

§ 5. Regress des Versicherers

Wenn die vorsätzliche Unterlassung oder Ungenauigkeit in der Erklärung der Angaben über das Risiko den Versicherer über die Elemente der Risikoabschätzung täuscht, hat der Versicherer ein Regressrecht gegenüber dem Versicherungsnehmer gemäß Art. 45, 2°, und 63.

Wenn die nicht vorsätzliche Unterlassung oder Ungenauigkeit in der Erklärung der Angaben über das Risiko dem Versicherungsnehmer vorgeworfen werden kann, hat der Versicherer ein Regressrecht gegenüber dem Versicherungsnehmer gemäß Art. 45, 3° und 63.

Artikel 7. Erhebliche und dauerhafte Risikoverminderung

§ 1. Änderung des Vertrags

Wenn sich die Gefahr des Eintritts des versicherten Ereignisses bei der Vertragsausführung wesentlich und dauernd vermindert hat, und zwar derart, dass, wenn die Verminderung beim Abschluss bestanden hätte, der Versicherer die Versicherung zu anderen Bedingungen abgeschlossen hätte, gewährt der Versicherer eine entsprechende Verminderung der Prämie ab dem Tag, an dem er die Risikoverminderung erfahren hat.

§ 2. Kündigung des Vertrages

Wenn sich die Parteien über die neue Prämie innerhalb eines Monats ab dem von dem Versicherungsnehmer gestellten Verminderungsantrag nicht einig werden können, kann dieser den Vertrag gemäß Art. 26 und 27, §7 kündigen.

Artikel 8. Umstände, die beim Vertragsabschluss nicht bekannt waren

Wenn ein Umstand während der Laufzeit des Vertrags bekannt wird, obwohl er beiden Parteien bei Vertragsabschluss unbekannt war, gelten die Artikel 6 und 7, sofern der Umstand eine Verringerung oder Erschwerung des versicherten Risikos bewirken kann.

Artikel 9. Aufenthalt in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums

Kein Aufenthalt des bezeichneten Kraftfahrzeugs in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums während der Vertragsdauer kann als Risikoerschwerung oder -verringerung im Sinne der Artikel 6 und 7 angesehen werden und führt nicht zu einer Änderung des Vertrags.

Sobald das bezeichnete Kraftfahrzeug in einem anderen Staat als Belgien zugelassen wird, endet der Vertrag von Rechts wegen.

Abschnitt 3: Änderungen in Bezug auf das bezeichnete Kraftfahrzeug

Artikel 10. Übertragung von Eigentum

§ 1. Übertragung des Eigentums unter Lebenden ohne Ersatz des bezeichneten Kraftfahrzeuges

Wenn bei der Übertragung des Eigentums des bezeichneten Kraftfahrzeugs unter Lebenden dieses Kraftfahrzeug nicht innerhalb von 16 Tagen nach der Übertragung ersetzt wird oder wenn innerhalb dieser Frist die Ersetzung nicht erklärt wird, wird der Vertrag ab dem Tag nach Ablauf der oben genannten Frist unterbrochen und die Artikel 23 bis 25 einschließlich werden angewendet.

Die Prämie bleibt dem Versicherer bis zum Zeitpunkt erhalten, an dem ihm die Übertragung des Eigentums bekannt gegeben wird.

Wenn das übertragene Kraftfahrzeug unter dem Kennzeichen, das es vor der Übertragung trug, am Verkehr teilnimmt, selbst wenn dies widerrechtlich geschieht, bleibt die Deckung für dieses Kraftfahrzeug während der oben genannten Frist von 16 Tagen erhalten, sofern keine andere Versicherung das gleiche Risiko deckt.

Der Versicherer kann jedoch gemäß den Artikeln 44 und 48 einen Regress ausüben, wenn der Schaden von einem anderen Versicherten verursacht wurde als :

1° der Versicherungsnehmer;

2° alle Personen, die unter demselben Dach wie der Versicherungsnehmer wohnen, einschließlich derjenigen, die sich zu Studienzwecken außerhalb des Hauptwohnsitzes des Versicherungsnehmers aufhalten.

Handelt es sich um eine juristische Person, so ist der im vorstehenden Absatz genannte Versicherungsnehmer der berechnete Fahrer.

§ 2. Übertragung des Eigentums unter Lebenden mit Ersatz des bezeichneten Kraftfahrzeugs durch ein Kraftfahrzeug, das dem Versicherungsnehmer oder dem Eigentümer des übertragenen Kraftfahrzeugs nicht gehört.

Wird das übertragene Kraftfahrzeug durch ein Kraftfahrzeug ersetzt, das nicht dem Versicherungsnehmer oder dem Eigentümer des übertragenen Kraftfahrzeugs gehört, so gelten die Bestimmungen von Absatz 1 für das übertragene Kraftfahrzeug.

Für das Kraftfahrzeug, das als Ersatz dient, bietet der Vertrag keinen Versicherungsschutz, es sei denn, der Versicherer und der Versicherungsnehmer treffen eine Vereinbarung.

§ 3. Übertragung des Eigentums unter Lebenden mit Ersatz des bezeichneten Kraftfahrzeugs durch ein Kraftfahrzeug, das dem Versicherungsnehmer oder dem Eigentümer des übertragenen Kraftfahrzeugs gehört.

Wenn bei der Übertragung des Eigentums des bezeichneten Kraftfahrzeugs unter Lebenden dieses Kraftfahrzeug vor der Unterbrechung des Vertrags durch ein Kraftfahrzeug ersetzt wird, das dem Versicherungsnehmer oder dem Eigentümer des übertragenen Kraftfahrzeugs gehört, bleibt die Deckung für das gemäß Absatz 1 übertragene Kraftfahrzeug während eines Zeitraums von 16 Tagen ab dem Tag nach der Übertragung des Eigentums an dem bezeichneten Kraftfahrzeug erhalten.

Dieselbe 16-tägige Deckung wird allen Versicherten auch für das Ersatzfahrzeug gewährt, das unter dem Kennzeichen des übertragenen Kraftfahrzeugs am Verkehr teilnimmt, selbst wenn dies widerrechtlich geschieht.

Diese Deckungen werden ohne jegliche Erklärung erworben.

Bei Mitteilung des Ersatzes des Kraftfahrzeugs innerhalb der oben genannten Frist von 16 Tagen besteht der Vertrag zu den Versicherungsbedingungen, einschließlich des Tarifs, fort, die bei dem Versicherer zum Zeitpunkt des Ersatzes und in Bezug auf das neue Risiko gelten.

Wenn der Versicherungsnehmer die Versicherungsbedingungen einschließlich der Prämie nicht akzeptiert, muss er den Vertrag gemäß Art. 26 und 27 § 9 kündigen.

Wenn der Versicherer nachweist, dass das neue Risiko Merkmale aufweist, die nicht unter seine Akzeptierungskriterien fallen, die zum Zeitpunkt des Ersatzes des Kraftfahrzeugs gelten, kann er den Vertrag gemäß Artikel 26 und 30, § 11 kündigen.

Im Falle einer Kündigung bleiben die Versicherungsbedingungen - einschließlich der Prämie -, die vor dem Ersatz des Kraftfahrzeugs galten, bis zum Inkrafttreten der Kündigung anwendbar.

Im Rahmen des Vertrauensvertrags der AG genießen Sie eine erweiterte Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen. Das bedeutet, dass Sie sicher sein können, dass Sie auch dann versichert sind, wenn Sie bereits in Ihrem neuen Auto fahren, obwohl Sie Ihr altes Fahrzeug noch nicht verkauft haben. In diesem Fall wird der Vertrag beide Fahrzeuge während höchstens 16 Tage nach der Zulassung des neuen Fahrzeugs decken.

§ 4. Übertragung des Eigentums des bezeichneten Kraftfahrzeugs beim Tod des Versicherungsnehmers

Bei Übertragung des Eigentums des bezeichneten Kraftfahrzeugs beim Tod des Versicherungsnehmers wird der Vertrag gemäß Art. 22 aufrechterhalten.

Artikel 11. Diebstahl oder Unterschlagung

§ 1. Diebstahl oder Unterschlagung des bezeichneten Kraftfahrzeugs ohne Ersatz

Wenn das bezeichnete Kraftfahrzeug nach einem Diebstahl oder einer Unterschlagung nicht ersetzt wird, kann der Versicherungsnehmer die Unterbrechung des Vertrags beantragen. In diesem Fall wird die Unterbrechung am Tag des Antrags wirksam, frühestens jedoch nach Ablauf der Frist von 16 Tagen ab dem Tag nach dem Diebstahl oder der Unterschlagung, und die Artikel 23 bis einschließlich 25 finden Anwendung.

Die Prämie bleibt dem Versicherer bis zum Inkrafttreten der Unterbrechung erhalten.

Wird die Unterbrechung nicht beantragt, bleibt der Versicherungsschutz für das gestohlene oder unterschlagene Kraftfahrzeug bestehen, außer für Schäden, die von Personen verursacht werden, die das versicherte Kraftfahrzeug durch Diebstahl, Gewaltanwendung oder infolge von Hehlerei in Besitz genommen haben.

§ 2. Diebstahl oder Unterschlagung des bezeichneten Kraftfahrzeugs mit Ersatz durch ein Kraftfahrzeug, das dem Versicherungsnehmer nicht gehört

Wird das gestohlene oder unterschlagene Kraftfahrzeug durch ein Kraftfahrzeug ersetzt, das nicht dem Versicherungsnehmer oder dem Eigentümer des gestohlenen oder unterschlagenen Kraftfahrzeugs gehört, so gelten die Bestimmungen von Absatz 1.

Für das Kraftfahrzeug, das als Ersatz dient, bietet der Vertrag keinen Versicherungsschutz, es sei denn, der Versicherer und der Versicherungsnehmer treffen eine Vereinbarung.

§ 3. Diebstahl oder Unterschlagung des bezeichneten Kraftfahrzeugs mit Ersatz durch ein Kraftfahrzeug, das dem Versicherungsnehmer gehört

Wenn das bezeichnete Kraftfahrzeug gestohlen oder unterschlagen wird und vor der Unterbrechung des Vertrags durch ein Kraftfahrzeug ersetzt wird, das dem Versicherungsnehmer oder dem Eigentümer des gestohlenen oder unterschlagenen Kraftfahrzeugs gehört, bleibt der Versicherungsschutz für das gestohlene oder unterschlagene Kraftfahrzeug bestehen, außer für Schäden, die von Personen verursacht werden, die das versicherte Kraftfahrzeug durch Diebstahl, Gewalt oder Hehlerei in ihren Besitz gebracht haben. Bei Kündigung des Vertrags endet diese Deckung beim Inkrafttreten der Kündigung des Vertrags.

Bei Mitteilung des Ersatzes des Kraftfahrzeugs wird der Vertrag für das Kraftfahrzeug, das das gestohlene oder unterschlagene Fahrzeug ersetzt, zu den Versicherungsbedingungen - einschließlich des Tarifs - aufrechterhalten, die bei dem Versicherer zum Zeitpunkt des Ersatzes des Kraftfahrzeugs und in Bezug auf das neue Risiko gelten.

Wenn der Versicherungsnehmer die Versicherungsbedingungen einschließlich der Prämie nicht akzeptiert, muss er den Vertrag gemäß Art. 26 und 27 § 9 kündigen.

Wenn der Versicherer nachweist, dass das neue Risiko Merkmale aufweist, die nicht unter seine Akzeptierungskriterien fallen, die zum Zeitpunkt des Ersatzes des Kraftfahrzeugs gelten, kann er den Vertrag gemäß Artikel 26 und 30, § 11 kündigen.

Im Falle einer Kündigung bleiben die Bedingungen - einschließlich der Prämie -, die vor dem Ersatz des Kraftfahrzeugs galten, bis zum Inkrafttreten der Kündigung anwendbar.

Artikel 12. Andere Situationen, in denen das Risiko verschwindet

§ 1. Risikowegfall des Risikos ohne Ersatz des bezeichneten Kraftfahrzeugs

Wenn das Risiko verschwindet und das bezeichnete Kraftfahrzeug nicht ersetzt wird, kann der Versicherungsnehmer die Unterbrechung des Vertrags beantragen. In diesem Fall tritt die Unterbrechung am Tag der Erklärung in Kraft und die Artikel 23 bis einschließlich 25 finden Anwendung, außer in den in den Artikeln 10 und 11 genannten Fällen der Übertragung des Eigentums, des Diebstahls oder der Unterschlagung des bezeichneten Kraftfahrzeugs.

§ 2. Risikowegfall mit Ersatz des bezeichneten Kraftfahrzeugs durch ein Kraftfahrzeug, das dem Versicherungsnehmer nicht gehört

Nach der Erklärung, dass das bezeichnete Kraftfahrzeug durch ein Kraftfahrzeug ersetzt wurde, das dem Versicherungsnehmer oder dem Eigentümer des bezeichneten Kraftfahrzeugs vor der Unterbrechung des Vertrags nicht gehört, bietet der Vertrag keinen Versicherungsschutz, es sei denn, der Versicherer und der Versicherungsnehmer haben eine entsprechende Vereinbarung getroffen.

§ 3. Risikowegfall mit Ersatz des bezeichneten Kraftfahrzeugs durch ein Kraftfahrzeug, das dem Versicherungsnehmer gehört

Nach der Erklärung, dass das bezeichnete Kraftfahrzeug durch ein Kraftfahrzeug ersetzt wurde, das dem Versicherungsnehmer oder dem Eigentümer des bezeichneten Kraftfahrzeugs vor der Unterbrechung des Vertrags gehört, findet die Deckung auf das Ersatzfahrzeug zu dem von dem Versicherungsnehmer gewählten Zeitpunkt Anwendung. Zum gleichen Zeitpunkt endet der Versicherungsschutz für das bezeichnete Kraftfahrzeug.

Für das Ersatzfahrzeug besteht der Vertrag zu den Versicherungsbedingungen, einschließlich des Tarifs, fort, die bei dem Versicherer zum Zeitpunkt des Ersatzes und in Bezug auf dieses neue Risiko gelten.

Wenn der Versicherungsnehmer die Versicherungsbedingungen einschließlich der Prämie nicht akzeptiert, muss er den Vertrag gemäß Art. 26 und 27 § 9 kündigen.

Wenn der Versicherer nachweist, dass das neue Risiko Merkmale aufweist, die nicht unter seine Akzeptierungskriterien fallen, die zum Zeitpunkt des Ersatzes des Kraftfahrzeugs gelten, kann er den Vertrag gemäß Artikel 26 und 30, § 11 kündigen.

Im Falle einer Kündigung bleiben die Versicherungsbedingungen - einschließlich der Prämie -, die vor dem Ersatz des Kraftfahrzeugs galten, bis zum Inkrafttreten der Kündigung anwendbar.

Artikel 13. Mietvertrag

Die Bestimmungen des Artikels 10 gelten auch bei Erlöschen der Rechte des Versicherungsnehmers an dem bezeichneten Kraftfahrzeug, das er in Ausführung eines Mietvertrags oder eines ähnlichen Vertrags erhalten hat.

Artikel 14. Beschlagnahmung durch die Behörden

Wird das bezeichnete Kraftfahrzeug mit Eigentumsübergang oder mietweise requiriert, so wird der Vertrag aufgrund der bloßen Tatsache unterbrochen, dass die requirierenden Behörden das Kraftfahrzeug in Besitz nehmen.

Beide Parteien können den Vertrag gemäß Art. 26 und 27 § 8 oder Art. 30 § 8 kündigen.

Abschnitt 4: Dauer – Prämie – Änderung der Versicherungsbedingungen und der Prämie

Artikel 15. Dauer des Vertrags

§ 1. Maximale Dauer

Die Dauer des Vertrags darf ein Jahr nicht überschreiten.

§ 2. Stillschweigende Verlängerung

Der Vertrag erneuert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, es sei denn, dass er von einer der Parteien mindestens 3 Monate vor dem Fälligkeitsdatum gemäß Art. 26, 27 §2 und 30 §2 gekündigt worden ist.

§ 3. Kurzfristige Verträge

Verträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr werden nicht stillschweigend verlängert, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

Artikel 16. Prämienzahlung

Die um die Gebühren und Steuern erhöhte Prämie ist spätestens am Fälligkeitsdatum der Prämie auf Antrag des Versicherers zahlbar.

Wenn die Prämie nicht direkt an den Versicherer gezahlt wird, ist die Zahlung schuldbefreiend, wenn die Prämie an einen Dritten gezahlt wird, der sie verlangt und der als Bevollmächtigter des Versicherers für den Prämienempfang erscheint.

Artikel 17. Der Versicherungsnachweis

Sobald dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschutz gewährt wird, stellt der Versicherer ihm einen Versicherungsnachweis aus, der das Bestehen des Vertrags belegt.

Der Versicherungsnachweis ist nicht gültig, wenn der Vertrag gekündigt wird, und verliert seine Gültigkeit mit dem Ende des Vertrags oder mit dem Inkrafttreten der Kündigung oder Unterbrechung des Vertrags.

Artikel 18. Nichtzahlung der Prämie

§ 1. Inverzugsetzung

Bei Nichtzahlung der Prämie am Fälligkeitstag kann der Versicherer die Deckung unterbrechen oder den Vertrag kündigen unter der Bedingung, dass der Versicherungsnehmer eine Inverzugsetzung erhalten hat, sei es durch Zustellung durch den Gerichtsvollzieher, sei es durch Aufgabe eines Einschreibebriefes bei der Post.

§ 2. Unterbrechung der Deckung

Die Unterbrechung der Deckung tritt nach Ablauf der in der Inverzugsetzung genannten Frist in Kraft, die jedoch nicht weniger als 15 Tage ab dem Tag nach der Zustellung oder dem Tag nach der Hinterlegung des Einschreibens betragen darf. Wenn die Deckung unterbrochen worden ist, setzt die Zahlung, durch den Versicherungsnehmer, der geschuldeten Prämien – wie in der letzten Inverzugsetzung oder gerichtlichen Entscheidung bezeichnet – der Unterbrechung ein Ende. Die Unterbrechung der Deckung beeinträchtigt keineswegs das Recht des Versicherers, später fällig werdende Prämien einzufordern, sofern der Versicherungsnehmer gemäß Absatz 1 in Verzug gesetzt wurde und in der Inverzugsetzung auf die Unterbrechung des Versicherungsschutzes hingewiesen wurde. Das Recht des Versicherers beschränkt sich jedoch auf die Prämien für zwei aufeinanderfolgende Jahre.

§ 3. Regress des Versicherers

Wird die Garantie wegen Nichtzahlung der Prämie unterbrochen, so hat der Versicherer gemäß Artikel 44, 45 Absatz 1, 53 Absatz 1 und 63 ein Regressrecht auf den Versicherungsnehmer.

§ 4. Kündigung des Vertrages

Bei Nichtzahlung der Prämie kann der Versicherer den Vertrag gemäß Art. 26 und 30 § 3 kündigen.

Artikel 19. Änderung der Prämie

Wenn der Versicherer die Prämie erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag gemäß Artikel 26 und 27 § 3 kündigen. Die Mitteilung der Prämienanpassung erfolgt gemäß der geltenden Gesetzgebung.

Wenn der Prämienbetrag gemäß einer klaren und eindeutigen Bestimmung im Versicherungsvertrag geändert wird, hat der Versicherungsnehmer kein Kündigungsrecht.

Diese Bestimmung beeinträchtigt keineswegs das in Artikel 27 §§ 7 und 9 vorgesehene Kündigungsrecht.

Artikel 20. Änderung der Versicherungsbedingungen

§ 1. Änderung der Versicherungsbedingungen zugunsten des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder eines Dritten, der an der Ausführung des Vertrages beteiligt ist

Der Versicherer kann die Versicherungsbedingungen zugunsten des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder eines Dritten, der an der Ausführung des Vertrages beteiligt ist, ändern.

Wenn die Prämie erhöht wird, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag gemäß Art. 26 und 27 §3 kündigen.

§ 2. Änderung von Bestimmungen, die die Prämie oder die Selbstbeteiligung beeinflussen können

Ändert der Versicherer die Versicherungsbedingungen in Bezug auf die Änderung der Prämie aufgrund eingetretener Schadensfälle oder in Bezug auf die Selbstbeteiligung und ist diese Änderung nicht vollständig zugunsten des Versicherungsnehmers oder des Versicherten, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag gemäß Artikel 26 und 27 §3 kündigen.

Wenn die Selbstbeteiligung gemäß einer klaren und eindeutigen Bestimmung im Versicherungsvertrag geändert wird, hat der Versicherungsnehmer kein Kündigungsrecht.

§ 3. Änderung gemäß einer legislativen Entscheidung einer Behörde

Wenn der Versicherer die Versicherungsbedingungen gemäß einer legislativen Entscheidung einer Behörde ändert, teilt er dies dem Versicherungsnehmer deutlich mit.

Wenn die Änderung eine Erhöhung der Prämie zur Folge hat oder wenn die Änderung nicht für alle Versicherer einheitlich ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag gemäß Artikel 26 und 27 §3 kündigen.

In Ermangelung einer deutlichen Information gilt die weitestgehende Deckung, die sich aus der Gesetzgebung ergibt, und der Versicherungsnehmer kann den Vertrag gemäß Artikel 26 und 27 §3 kündigen.

Der Versicherer kann den Vertrag gemäß Artikel 26 und 30 §7 kündigen, wenn er nachweist, dass er das Risiko, das sich aus dem neuen gesetzlichen Rahmen ergibt, unter keinen Umständen versichert hätte.

§ 4. Sonstige Änderungen

Wenn der Versicherer andere als die in den §§ 1 bis 3 genannten Änderungen vorschlägt, teilt er dies dem Versicherungsnehmer deutlich mit.

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag gemäß Art. 26 und 27 §3 kündigen.

Der Versicherungsnehmer hat auch ein Kündigungsrecht, wenn er vom Versicherer keine deutliche Information über die Änderung erhalten hat.

§ 5. Kommunikationsmodus

Die Mitteilung über die Änderung der Versicherungsbedingungen und der Prämie erfolgt gemäß der geltenden Gesetzgebung.

Artikel 21. Konkurs des Versicherungsnehmers

§ 1. Aufrechterhaltung des Vertrags

Bei Konkurs des Versicherungsnehmers bleibt der Vertrag zugunsten der Gläubigergemeinschaft fortbestehen, die ab dem Datum der Konkurserklärung gegenüber dem Versicherer Schuldnerin der fällig werdenden Prämien wird.

§ 2. Kündigung des Vertrags

Der Insolvenzverwalter und der Versicherer haben das Recht, den Vertrag gemäß Art. 26, 28 und 30 § 9 zu kündigen.

Artikel 22. Ableben des Versicherungsnehmers

§ 1. Aufrechterhaltung des Vertrags

Im Falle des Ablebens des Versicherungsnehmers wird der Vertrag zugunsten der Erben aufrechterhalten, die zur Zahlung der Prämien verpflichtet bleiben.

Wenn das bezeichnete Kraftfahrzeug einem der Erben oder einem Vermächtnisnehmer des Versicherungsnehmers als Eigentum zugeteilt wird, bleibt der Vertrag ihm zugunsten aufrechterhalten.

§ 2. Kündigung des Vertrages

Die Erben können den Vertrag gemäß Art. 26 und 29, Absatz § 1 kündigen.

Der Erbe oder Vermächtnisnehmer, der das bezeichnete Kraftfahrzeug zu vollem Eigentum erhalten hat, kann den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 29 Absatz 2 kündigen.

Der Versicherer kann den Vertrag gemäß Art. 26 und 30 §1 kündigen.

Abschnitt 5: Die Unterbrechung des Vertrages

Artikel 23. Durchsetzbarkeit der Unterbrechung

Die Unterbrechung des Vertrages kann dem Geschädigten gegenüber geltend gemacht werden.

Artikel 24. Wiedezulassung des bezeichneten Kraftfahrzeugs

Bei der Erklärung der Wiedezulassung des bezeichneten Kraftfahrzeugs wird der Vertrag zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Versicherungsbedingungen, einschließlich des Tarifs, wieder in Kraft gesetzt.

Bei Wiederinkraftsetzung des Vertrages wird der nicht absorbierte Teil der Prämie mit der neuen Prämie verrechnet.

Wenn die Versicherungsbedingungen geändert werden oder wenn die Prämie erhöht wird, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag gemäß Art. 26 und 27 §3 kündigen.

Im Falle einer Kündigung bleiben die Versicherungsbedingungen - einschließlich der Prämie -, die vor der Unterbrechung des Vertrages galten, bis zum Inkrafttreten der Kündigung anwendbar.

Artikel 25. Erstzulassung jedes anderen Kraftfahrzeugs

Bei der Erklärung der Erstzulassung jedes anderen Kraftfahrzeugs, das dem Versicherungsnehmer oder dem Eigentümer des vorherigen bezeichneten Kraftfahrzeugs gehört, wird der Vertrag zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Versicherungsbedingungen, einschließlich des Tarifs, und nach dem neuen Risiko wieder in Kraft gesetzt.

Bei Wiederinkraftsetzung des Vertrages wird der nicht absorbierte Teil der Prämie mit der neuen Prämie verrechnet.

Wenn der Versicherungsnehmer die Versicherungsbedingungen einschließlich der Prämie nicht akzeptiert, muss er den Vertrag gemäß Art. 26 und 27 § 9 kündigen.

Wenn der Versicherer nachweist, dass das neue Risiko Merkmale aufweist, die nicht unter seine Akzeptierungskriterien fallen, die zum Zeitpunkt des Antrags auf Wiederinkrafttretens des Vertrages gelten, kann er den Vertrag gemäß Artikel 26 und 30, § 11 kündigen.

Im Falle einer Kündigung bleiben die Versicherungsbedingungen - einschließlich der Prämie -, die vor der Unterbrechung des Vertrages galten, bis zum Inkrafttreten der Kündigung anwendbar.

Abschnitt 6: Ende des Vertrags

Artikel 26. Kündigungsmodalitäten

§ 1. Form der Kündigung

Die Kündigung geschieht durch Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, per Einschreibebrief oder durch die Abgabe des Kündigungsbriefes gegen Empfangsschein.

Die Kündigung wegen Nichtzahlung der Prämie kann nicht durch Abgabe des Kündigungsbriefes gegen Empfangsschein erfolgen.

§ 2. Inkrafttreten der Kündigung

Wenn in Art. 27 und 30 nichts anderes bestimmt ist, wird die Kündigung mit Ablauf einer Frist von einem Monat wirksam, ab dem Tag nach der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher oder, im Falle eines Einschreibens, ab dem Tag nach dem Datum der Empfangsbescheinigung oder nach dessen Aufgabe bei der Post.

§ 3. Prämiegutschrift

Der Teil der Prämie, der sich auf den Zeitraum nach dem Inkrafttreten der Kündigung bezieht, wird vom Versicherer innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten der Kündigung zurückerstattet.

Artikel 27. Kündigungsmöglichkeiten für den Versicherungsnehmer

§ 1. Vor dem Inkrafttreten des Vertrags

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag kündigen, wenn zwischen dem Datum des Abschlusses und dem Datum des Inkrafttretens mehr als ein Jahr vergangen ist. Diese Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Inkrafttreten des Vertrags mitgeteilt werden.

Die Kündigung wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags wirksam.

§ 2. Am Ende jeder Versicherungsperiode

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag zum Ende jeder Versicherungsperiode kündigen, jedoch spätestens 3 Monate vor dem Fälligkeitsdatum. Die Kündigung wird zum Zeitpunkt dieses Fälligkeitsdatums wirksam.

§ 3. Änderung der Versicherungsbedingungen und der Prämie

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag bei einer in den Artikeln 19 und 20 genannten Änderung der Prämie, der Versicherungsbedingungen oder der Selbstbeteiligung kündigen.

Der Versicherungsnehmer kann auch den Vertrag kündigen, wenn er vom Versicherer keine deutliche Information über die in Art. 20 erwähnte Änderung erhalten hat.

§ 4. Nach einem Schadensfall

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag nach einem Schadensfall kündigen, für den Entschädigungen an Geschädigte gezahlt wurden oder zu zahlen sind, mit Ausnahme von Zahlungen, die gemäß Artikel 50 geleistet wurden.

Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach der Zahlung der Entschädigung erfolgen.

Die Kündigung wird mit Ablauf einer Frist von drei Monaten wirksam, ab dem Tag nach der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher oder ab dem Tag nach dem Datum der Empfangsbescheinigung oder, im Falle eines Einschreibens, ab dem Tag nach dessen Aufgabe bei der Post.

§ 5. Wechsel des Versicherers

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag kündigen, wenn der Versicherer seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag abtritt. Die Kündigung muss innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung der Entscheidung der Belgischen Nationalbank über die Genehmigung der Abtretung im Belgischen Staatsblatt erfolgen.

Die Kündigung wird mit Ablauf einer Frist von 1 Monat wirksam, ab dem Tag nach der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher oder ab dem Tag nach dem Datum der Empfangsbescheinigung oder, im Falle eines Einschreibens, ab dem Tag nach dessen Aufgabe bei der Post, oder am jährlichen Fälligkeitsdatum der Prämie, wenn dieses Datum vor dem Ablauf der o.a. Frist von 1 Monat liegt.

Diese Kündigungsmöglichkeit gilt nicht für Fusionen und Spaltungen von Versicherungsunternehmen, für Übertragungen, die im Rahmen der Einbringung der Gesamtheit der Vermögenswerte oder eines Geschäftszweigs erfolgen, oder für andere Übertragungen zwischen Versicherern, die Teil einer einzigen konsolidierten Gruppe sind.

§ 6. Einstellung der Tätigkeit des Versicherers

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag im Falle des Konkurses, des gerichtlichen Vergleichs oder des Entzugs der Zulassung des Versicherers kündigen.

§ 7. Risikominderung

Der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen, wenn bei einer Risikominderung innerhalb eines Monats nach dem Antrag auf Prämienermäßigung keine Einigung über die Höhe der neuen Prämie erzielt wurde.

§ 8. Beschlagnahmung durch die Behörden

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag kündigen, wenn dieser unterbrochen ist, weil das bezeichnete Kraftfahrzeug mit Eigentumsübergang oder mietweise von den Behörden requiriert wird.

§ 9. Ersatz eines Kraftfahrzeuges oder Wiederinkraftsetzung des unterbrochenen Vertrags

Wenn der Versicherungsnehmer im Falle eines Wechsels des Kraftfahrzeugs oder der Wiederinkraftsetzung des unterbrochenen Vertrags die Versicherungsbedingungen einschließlich der Prämie nicht akzeptiert, muss er den Vertrag innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung über diese Bedingungen kündigen.

§ 10. Zusammenhängende Verträge

Wenn der Versicherer eine oder mehrere andere als die in Art. 38, 50, 56 bis einschließlich 59 genannten Garantien kündigt, kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag kündigen.

Artikel 28. Kündigung durch den Konkursverwalter

Der Konkursverwalter kann den Vertrag innerhalb von drei Monaten nach der Konkurserklärung kündigen.

Artikel 29. Kündigung durch Erben oder Vermächtnisnehmer

Die Erben können den Vertrag innerhalb von drei Monaten und 40 Tagen nach dem Ableben des Versicherungsnehmers kündigen. Der Erbe oder Vermächtnisnehmer des Versicherungsnehmers, dem das bezeichnete Kraftfahrzeug als volles Eigentum zugeteilt wird, kann den Vertrag innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem das Kraftfahrzeug zugeteilt wurde, kündigen. Diese Frist von einem Monat beeinträchtigt keineswegs die Anwendung der Frist von 3 Monaten und 40 Tagen.

Artikel 30. Kündigungsmöglichkeiten für den Versicherer

§ 1. Vor dem Inkrafttreten des Vertrags

Der Versicherer kann den Vertrag kündigen, wenn zwischen dem Datum des Abschlusses und dem Datum des Inkrafttretens mehr als ein Jahr vergangen ist. Diese Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem Inkrafttreten des Vertrags mitgeteilt werden.

Die Kündigung wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags wirksam.

§ 2. Am Ende jeder Versicherungsperiode

Der Versicherer kann den Vertrag zum Ende jeder Versicherungsperiode kündigen, jedoch spätestens 3 Monate vor dem Fälligkeitsdatum. Die Kündigung wird zum Zeitpunkt dieses Fälligkeitsdatums wirksam. Der Versicherer verpflichtet sich, den Alter des Fahrers nie als Grund für eine durch die Gesellschaft ergriffene Sanierungsmaßnahme zu benutzen.

§ 3. Bei Nichtzahlung der Prämie

Der Versicherer kann den Vertrag wegen Nichtzahlung der Prämie auch ohne vorherige Unterbrechung der Garantie kündigen, sofern der Versicherungsnehmer in Verzug gesetzt worden ist.

Die Kündigung wird mit Ablauf der in der Inverzugsetzung angegebenen Frist wirksam, jedoch frühestens nach 15 Tagen ab dem Tag nach der Zustellung oder, im Falle eines Einschreibens, ab dem Tag nach dessen Aufgabe bei der Post.

Der Versicherer kann seine Leistungspflicht aussetzen und den Vertrag kündigen, wenn er dies in der Mahnung so festgelegt hat.

In diesem Fall tritt die Kündigung bei Ablauf der von dem Versicherer bestimmten Frist, jedoch frühestens nach 15 Tagen, vom 1. Tag der Unterbrechung an gerechnet, in Kraft. Wenn der Versicherer seine Leistungspflicht unterbrochen hat und der Vertrag nicht im Rahmen derselben Inverzugsetzung gekündigt wurde, kann die Kündigung nur durch eine erneute Inverzugsetzung erfolgen.

In diesem Fall wird die Kündigung mit Ablauf der in der Inverzugsetzung angegebenen Frist wirksam, jedoch frühestens nach 15 Tagen ab dem Tag nach der Zustellung oder, im Falle eines Einschreibens, ab dem Tag nach dessen Aufgabe bei der Post.

§ 4. Nach einem Schadensfall

1° Der Versicherer kann den Vertrag nach einem Schadensfall kündigen, für den Entschädigungen an Geschädigte gezahlt wurden oder zu zahlen sind, mit Ausnahme von Zahlungen, die gemäß Artikel 50 geleistet wurden.

Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach der Zahlung der Entschädigung erfolgen.

Die Kündigung wird mit Ablauf einer Frist von drei Monaten wirksam, ab dem Tag nach der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher oder ab dem Tag nach dem Datum der Empfangsbescheinigung oder, im Falle eines Einschreibens, ab dem Tag nach dessen Aufgabe bei der Post.

Die Kündigung nach einem Schadensfall einer oder mehrerer anderer als der in den Artikeln 38, 50, 56 bis einschließlich 59 genannten Garantien gibt dem Versicherer nicht das Recht, diese Garantien zu kündigen.

Unbeschadet des Art. 30, §4, 2°, verzichtet der Versicherer auf dieses Kündigungsrecht nach dem Schadensfall.

2° Der Versicherer kann den Vertrag nach einem Schadensfall jederzeit kündigen, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte eine der Verpflichtungen, die sich aus dem Eintritt des Schadensfalls ergeben, in der Absicht verletzt hat, den Versicherer zu täuschen, sobald der Versicherer gegen eine dieser Personen aufgrund der Artikel 193, 196, 197, 496 oder 510 bis 520 des Strafgesetzbuchs vor einem Untersuchungsrichter Anklage erhoben hat oder sie vor das urteilende Gericht geladen hat. Der Versicherer ist verpflichtet, den Schaden aus dieser Kündigung zu ersetzen, wenn er die Klage zurückgenommen hat oder wenn die öffentliche Klage zu einer Einstellung oder einem Freispruch geführt hat. Die Kündigung wird frühestens am Tag nach der Zustellung, dem Tag nach dem Datum der Empfangsbestätigung oder dem Tag nach der Hinterlegung eines Einschreibens wirksam.

§ 5. Unterlassung, Ungenauigkeit bei der Anzeige und Risikoerschwerung

Der Versicherer kann den Vertrag kündigen:

1° im Falle einer unbeabsichtigten Unterlassung oder Ungenauigkeit bei der Angabe der in Artikel 4 genannten risikorelevanten Daten bei Vertragsabschluss kündigen;

2° wenn sich - wie im Art. 6 beschrieben - das Risiko während der Laufzeit des Vertrags erheblich und dauerhaft erhöht.

§ 6. Technische Anforderungen des Kraftfahrzeugs

Der Versicherer kann den Vertrag kündigen, wenn:

1° das Kraftfahrzeug den Vorschriften über die technischen Bedingungen, die von Kraftfahrzeugen erfüllt werden müssen, nicht entspricht;

2° das Kraftfahrzeug, das der technischen Kontrolle unterliegt, nicht oder nicht mehr mit einer gültigen Untersuchungsbescheinigung versehen ist.

§ 7. Neue gesetzliche Bestimmungen

Der Versicherer kann den Vertrag kündigen, wenn er nachweist, dass er das Risiko, das sich aus der Änderung der Versicherungsbedingungen gemäß einer Entscheidung der in Artikel 20 genannten Behörde ergibt, unter keinen Umständen versichert hätte.

§ 8. Beschlagnahmung durch die Behörden

Der Versicherer kann den Vertrag kündigen, wenn dieser unterbrochen ist, weil das bezeichnete Kraftfahrzeug mit Eigentumsübergang oder mietweise von den Behörden requiriert wird.

§ 9. Konkurs des Versicherungsnehmers

Der Versicherer kann den Vertrag im Falle des Konkurses des Versicherungsnehmers frühestens drei Monate nach der Konkurserklärung kündigen.

§ 10. Ableben des Versicherungsnehmers

Der Versicherer kann den Vertrag nach dem Tod des Versicherungsnehmers innerhalb von drei Monaten ab dem Tag, an dem der Versicherer davon Kenntnis erhalten haben, kündigen.

§ 11. Ersatz eines Kraftfahrzeuges oder Wiederinkraftsetzung des unterbrochenen Vertrags

Wenn der Versicherer nachweist, dass das neue Risiko Merkmale aufweist, die nicht unter seine Akzeptierungskriterien fallen, die zum Zeitpunkt des Ersatzes bzw. Wiederinkrafttretens des Vertrages gelten, kann er den Vertrag gemäß Artikel 26 und 30, § 11 innerhalb von einem Monat ab dem Tag, wo er über die Merkmale des neuen Risikos informiert wurde, kündigen.

Artikel 31. Vertragsende nach Unterbrechung

Wenn der unterbrochene Vertrag nicht vor seinem Fälligkeitsdatum wieder in Kraft gesetzt wird, endet er an diesem Fälligkeitsdatum.

Wenn die Unterbrechung des Vertrags innerhalb von drei Monaten vor dem Fälligkeitsdatum wirksam wird, endet der Vertrag zum nächsten Fälligkeitsdatum.

Der nicht absorbierte Prämienanteil wird innerhalb von 30 Tagen nach dem Endfälligkeitsdatum des Vertrags zurückerstattet.

Kapitel III: Schadensfall

Artikel 32. Schadenanzeige

§ 1. Anzeigefrist

Jeder Schadensfall muss dem Versicherer oder jeder anderen in den Besonderen Bedingungen dazu bezeichneten Person unverzüglich und spätestens innerhalb von 8 Tagen nach seinem Eintreten schriftlich mitgeteilt werden. Der Versicherer kann sich nicht darauf berufen, dass diese Frist nicht eingehalten wurde, wenn die Erklärung so schnell abgegeben wurde, wie es vernünftigerweise erwartet werden konnte.

Diese Verpflichtung obliegt allen Versicherten.

§ 2. Inhalt der Erklärung

In der Schadensmeldung müssen soweit wie möglich die Ursachen, Umstände und möglichen Folgen des Schadensfalles, sowie die Namen, Vornamen und Wohnsitze der Zeugen und der Geschädigten angegeben werden. Die Meldung wird soweit wie möglich auf dem Formular gemacht, das der Versicherer dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stellt.

§ 3. Zusätzliche Informationen

Der Versicherungsnehmer und die anderen Versicherten besorgen dem Versicherer oder jeder anderen in den Besonderen Bedingungen dazu bezeichneten Person unverzüglich alle nötigen Auskünfte und Schriftstücke, die er verlangt. Der Versicherte übermittelt

dem Versicherer oder jeder anderen in dem Vertrag dazu bezeichneten Person innerhalb 48 Stunden nach ihrer Übergabe oder Zustellung an den Versicherten alle Vorladungen und, ganz allgemein, alle gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücke.

Artikel 33. Haftungsanerkennung durch den Versicherten

Jede von dem Versicherten ohne die schriftliche Zustimmung des Versicherers abgegebene Haftungsanerkennung, jeder Vergleich, jede Schadensfeststellung, jedes Schadensersatzversprechen oder jede Zahlung ist für ihn nicht verbindlich.

Weder die erste geldliche Hilfeleistung, noch die unverzügliche ärztliche Hilfeleistung oder die einfache Anerkennung des Sachverhaltes seitens des Versicherten bieten dem Versicherer Grund seinen Schutz zu verweigern.

Artikel 34. Leistung des Versicherers im Schadensfall

§ 1. Entschädigung

Nach den Bestimmungen des Vertrags zahlt der Versicherer die geschuldete Entschädigung an Hauptsache.

Der Versicherer zahlt, selbst über die Grenzen der Entschädigung hinaus, die Zinsen, die sich auf die geschuldete Entschädigung an Hauptsache beziehen, die Kosten, die sich auf die Zivilklage beziehen, sowie die Honorare und Kosten der Rechtsanwälte und Sachverständigen, jedoch lediglich in dem Maße, wie diese Kosten von dem Versicherer oder mit seiner Einwilligung verursacht wurden, oder bei Interessenkonflikten, die dem Versicherten nicht zuzuschreiben sind, sofern diese Kosten nicht unvernünftigerweise verursacht wurden. Die zu Lasten Dritter wiedererlangte Kosten und die Verfahrensentschädigung müssen dem Versicherer zurückgezahlt werden.

§ 2. Entschädigungsgrenzen

Der Versicherungsschutz bei Schäden infolge von Körperschäden wird in unbegrenzter Höhe gewährt.

Die Entschädigungsgrenze für Sachschäden liegt bei 100 Millionen Euro pro Schadensfall. Dieser Betrag wird gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die gesetzliche Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung indexiert.

§ 3. Leitung des Streitfalls

Sobald der Versicherer Versicherungsschutz leisten muss und sofern er in Anspruch genommen wird, ist er verpflichtet, für den Versicherten nach Maßgabe des Vertrages einzutreten. Was die zivilrechtlichen Interessen betrifft, und sofern die Interessen des Versicherers mit denen des Versicherten übereinstimmen, hat der Versicherer das Recht, den Anspruch der geschädigten Person anstelle des Versicherten zu bekämpfen. Der Versicherer kann letztere gegebenenfalls entschädigen.

§ 4. Wahrung der Rechte des Versicherten

Das Eingreifen des Versicherers ist nicht als Haftungsanerkennung seitens des Versicherten anzusehen und kann ihm keinen Schaden zufügen.

§ 5. Mitteilung über die Schadensabwicklung

Die endgültige Entschädigung oder die Entschädigungsverweigerung wird dem Versicherungsnehmer in kürzester Frist mitgeteilt.

§ 6. Forderungsübergang

Der Versicherer, der die Entschädigung gezahlt hat, wird in Höhe dieses Betrages in alle Rechte und Ansprüche eingesetzt, die dem Versicherten gegen Dritte, die für den Schaden haftbar sind, zustehen.

Der Versicherer, der die Entschädigung gemäß Art. 50 gezahlt hat, wird in Höhe dieses Betrages in alle Rechte und Ansprüche eingesetzt, die den Geschädigten gegen Dritte, die für den Schaden haftbar sind, zustehen.

Artikel 35. Strafverfolgung

§ 1. Verteidigungsmittel

Wenn ein Schadensfall Anlass zu einer Strafverfolgung des Versicherten gibt, selbst wenn die zivilrechtlichen Ansprüche nicht befriedigt sind, kann der Versicherte, auf eigene Kosten, seine Verteidigungsmittel frei wählen.

Der Versicherer muss sich darauf beschränken, die Verteidigungsmittel in Bezug auf den Umfang der Haftung des Versicherten und auf die Höhe des Anspruchs des Geschädigten zu bestimmen, wobei Artikel 34 bezüglich der zivilrechtlichen Ansprüche unberührt bleibt.

Der Versicherte ist verpflichtet, persönlich zu erscheinen, wenn es im Rahmen des Gerichtsverfahrens erforderlich ist.

§ 2. Regressmöglichkeiten nach Verurteilung

Im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung des Versicherten darf sich der Versicherer nicht dagegen auflehnen, dass er auf eigene Kosten den Instanzenweg ausschöpft, und darf er sich nicht in die Wahl der Rechtsmittel in Strafsachen einmischen.

Der Versicherer hat das Recht, die Entschädigung gegebenenfalls zu zahlen.

Wenn der Versicherer aus freien Stücken eingreift, muss er den Versicherten beizeiten von jeglicher Berufung in Kenntnis setzen, die er gegen die gerichtliche Entscheidung bezüglich des Umfangs der Haftung des Versicherten einlegen könnte; der Versicherte entscheidet auf eigene Gefahr, der von dem Versicherer eingelegten Berufung zu folgen oder nicht.

§ 3. Geldbußen, Vergleiche und Gebühre

Unbeschadet des Artikels 34 § 1 Absatz 2 gehen Geldbußen, Vergleiche in Strafsachen und Gerichtskosten in Bezug auf Strafverfahren nicht zu Lasten des Versicherers.

Kapitel IV: Die Bescheinigung über eingetretene Schadensfälle

Artikel 36. Verpflichtungen des Versicherers

Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer innerhalb von fünfzehn Tagen nach jedem Antrag und am Ende des Vertrags eine Bescheinigung über die eingetretenen Schadensfälle aus, die die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthält.

Kapitel V: Mitteilungen

Artikel 37. Empfänger der Mitteilungen

§ 1. Der Versicherer

Für den Versicherer bestimmte Mitteilungen und Benachrichtigungen müssen an seine Postadresse, seine E-Mail-Adresse oder an eine im Vertrag zu diesem Zweck bezeichnete Person gerichtet werden.

§ 2. Der Versicherungsnehmer

Mitteilungen und Benachrichtigungen an den Versicherungsnehmer müssen an die letzte dem Versicherer bekannte Adresse gerichtet werden. Mit Zustimmung des Versicherungsnehmers können diese Mitteilungen und Benachrichtigungen auch per E-Mail an die letzte von ihm angegebene Adresse erfolgen.

TITEL II: BESTIMMUNGEN, DIE AUF DIE GESETZLICHE HAFTPFLICHTGARANTIE ANWENDUNG FINDEN

Kapitel I: Die Garantie

Artikel 38. Gegenstand der Versicherung

Durch den vorliegenden Vertrag deckt der Versicherer gemäß dem oben genannten Gesetz vom 21. November 1989 oder gegebenenfalls der anwendbaren ausländischen Gesetzgebung und gemäß den vertraglichen Bestimmungen die Haftpflicht, die den Versicherten infolge eines durch das versicherte Kraftfahrzeug verursachten Schadensfalls entsteht.

Artikel 39. Geltungsbereich

Die Garantie wird bei einem Schadensfall gewährt, der in jedem Land eintritt, für das die Garantie gemäß dem Versicherungsnachweis gewährt wird. Diese Deckung wird für die Schadensfälle gewährt, die sowohl auf den Landstraßen als auch auf allen öffentlichen und privaten Geländen eintreten.

Artikel 40. Schadensfall im Ausland

Wenn sich der Schadensfall außerhalb des belgischen Hoheitsgebiets ereignet hat, ist die vom Versicherer gewährte Deckung diejenige, die in der Gesetzgebung über die obligatorische Kraftfahrzeugversicherung des Staates vorgesehen ist, auf dessen Hoheitsgebiet sich der Schadensfall ereignet hat.

Die Anwendung dieses ausländischen Rechts kann dem Versicherten jedoch nicht den günstigeren Versicherungsschutz nehmen, den ihm das belgische Recht gewährt.

Artikel 41. Versicherte Personen

Der Vertrag deckt die Haftpflicht:

- 1° des Versicherungsnehmers;
- 2° des Eigentümers, jedes Halters und jedes Führers des bezeichneten Kraftfahrzeuges, sowie jeder im Fahrzeug beförderten Person;
- 3° des Eigentümers, jedes Halters, jedes Fahrers und jeder Person, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug befördert wird, das in den Artikeln 10 und 11 genannt wird, unter den in diesen Artikeln vorgesehenen Bedingungen;
- 4° der Person, die für die oben genannten Personen zivilrechtlich haftbar ist.

Artikel 42. Ausgeschlossene Personen

Vom Recht auf Entschädigung ausgeschlossen sind:

- 1° die Person, die für den Schaden verantwortlich ist, außer wenn es sich um eine Haftung für das Handeln anderer handelt;
- 2° die Person, die aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift und innerhalb der Grenzen dieser Vorschrift von der Haftung befreit ist.

Bei der Anwendung dieses Artikels bleibt der Anspruch auf Entschädigung für den Teil des Schadens, der einem Versicherten zuzurechnen ist, bei der Person, die teilweise haftet.

Artikel 43. Von der Entschädigung ausgeschlossene Schäden

§ 1. Das versicherte Kraftfahrzeug

Ausgeschlossen sind Schäden am versicherten Kraftfahrzeug.

§ 2. Transportierte Güter

Ausgeschlossen sind Schäden an Gütern, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug gewerbsmäßig und gegen Entgelt befördert werden, mit Ausnahme von Kleidung und Gepäck, die den beförderten Personen gehören.

§ 3. Schäden, die durch transportierte Güter verursacht werden

die Schäden, die keine Folge der Benutzung des versicherten Kraftfahrzeuges sind und die durch die bloße Tatsache der Beförderung von Gütern oder der für diesen Transport erforderlichen Manipulationen verursacht werden, sind ausgeschlossen.

§ 4. Erlaubte Wettbewerbe

Ausgeschlossen sind Schäden, die wegen der Teilnahme des versicherten Kraftfahrzeuges an durch die Behörden zugelassenen Schnelligkeits-, Regelmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsfahrten und -Wettbewerben entstehen.

§ 5. Atomenergie

die Schäden, deren Entschädigung durch die Rechtsvorschriften über die Haftpflicht im Bereich der Atomenergie geregelt wird, sind ausgeschlossen.

§ 6. Diebstahl des versicherten Kraftfahrzeugs;

Ausgeschlossen sind Schäden, die von Personen verursacht werden, die das versicherte Kraftfahrzeug durch Diebstahl, Gewalt oder Hehlerei in ihren Besitz gebracht haben.

Kapitel II: Das Regressrecht des Versicherers

Artikel 44. Bestimmung der Beträge für das Regressrecht

Wenn der Versicherer Geschädigten gegenüber haftbar ist, hat er ein Regressrecht, das die Nettoausgaben betrifft, und zwar die Hauptentschädigung, Gerichtskosten und die Zinsen, abzüglich möglicher Selbstbeteiligungen und der Beträge, die er zurückzufordern konnte.

Dieses Regressrecht kann nur in den Fällen und gegenüber den Personen, die in den Artikeln 45 bis 48 einschließlich genannt sind, bis zur Höhe des Anteils der Haftung, der dem Versicherten persönlich obliegt, geltend gemacht werden.

Sofern in den Artikeln 45 bis einschließlich 47 nichts anderes bestimmt ist, wird der Regress wie folgt bestimmt:

- 1° wenn die Nettoausgaben nicht höher sind als 11.000 Euro, kann der Regress in vollem Umfang erfolgen;
- 2° wenn die Nettoausgaben höher sind als 11.000 Euro, wird dieser Betrag um die Hälfte der Beträge, die 11.000 Euro überschreiten, erhöht. Der Regress darf einen Betrag in Höhe von 31.000 Euro nicht überschreiten.

Artikel 45. Regress gegen den Versicherungsnehmer:

Der Versicherer hat ein Regressrecht gegen den Versicherungsnehmer:

- 1° bei Unterbrechung der Vertragsgarantie wegen Nichtzahlung der Prämie gemäß Artikel 18;
- 2° für den Gesamtbetrag seiner Nettokosten gemäß Artikel 44, Absatz 2, im Falle einer vorsätzlichen Unterlassung oder Ungenauigkeit bei der Meldung risikobezogener Daten beim Abschluss gemäß Artikel 3 oder während der Laufzeit des Vertrags gemäß Artikel 6;
- 3° für den Betrag der Nettoausgaben gemäß Artikel 44, Absatz 2, mit einem Höchstbetrag von 250 Euro im Falle einer nicht vorsätzlichen Auslassung oder Ungenauigkeit bei der Angabe der Risikodaten, sowohl bei Abschluss gemäß Artikel 4 als auch während der Laufzeit des Vertrags gemäß Artikel 6.

Artikel 46. Regress gegen den Versicherten

Der Versicherer hat ein Regressrecht gegen den Versicherten:

- 1° wenn er nachweist, dass dieser den Schadensfall vorsätzlich verursacht hat, für den Gesamtbetrag seiner in Artikel 44, Absatz 2 genannten Nettokosten;
- 2° wenn er nachweist, dass dieser den Versicherungsfall aufgrund einer der folgenden groben Fahrlässigkeit verursacht hat und sofern der Versicherer den kausalen Zusammenhang mit dem Versicherungsfall nachweist:
 - a) Trunkenheit am Steuer;
 - b) Fahren unter dem Einfluss von Drogen, Medikamenten oder Halluzinogenen, die dazu führen, dass der Versicherte die Kontrolle über seine Handlungen verliert;
- 3° wenn er beweist, dass dieser der Täter oder sein Mittäter ist, wenn der Gebrauch des Kraftfahrzeugs, das den Schadensfall verursacht hat, Gegenstand eines Vertrauensmissbrauchs, eines Betrugs oder einer Hehlerei war;
- 4° insofern der Versicherer nachweist, dass ihm ein Schaden dadurch entstanden ist, dass der Versicherte es versäumt hat, eine Handlung innerhalb einer im Vertrag festgelegten Frist vorzunehmen. Der Versicherer kann sich nicht auf diese Frist berufen, um seine Leistung zu verweigern, wenn die Handlung so schnell durchgeführt wurde, wie es vernünftigerweise möglich war.

Artikel 47. Regress gegen den Versicherungsnehmer und den Versicherten

§ 1. Regress mit Kausalzusammenhang

Der Versicherer hat ein Regressrecht gegen den Versicherungsnehmer und gegebenenfalls gegen den Versicherten, der nicht der Versicherungsnehmer ist:

- 1° wenn zum Zeitpunkt des Schadensfalls das bezeichnete Kraftfahrzeug, das der belgischen Regelung über die technische Kontrolle unterliegt, diese Regelung nicht erfüllt und außerhalb der einzigen noch zulässigen Fahrten in Verkehr gebracht wird. Dieser Regress kann nur ausgeübt werden, wenn der Versicherer nachweist, dass es einen kausalen Zusammenhang zwischen dem Zustand des Fahrzeugs und dem Schadensfall gibt;

2° wenn der Schadensfall während der Teilnahme an einem Wettrennen oder an einem von der Obrigkeit nicht gestatteten Schnelligkeits-, Regelmäßigkeits- oder Geschicklichkeitswettbewerb eintritt. Dieser Regress kann nur ausgeübt werden, wenn der Versicherer nachweist, dass es einen kausalen Zusammenhang zwischen der Teilnahme an diesem Wettrennen und dem Schadensfall gibt;

Im Rahmen des Vertrauensvertrags der AG genießen Sie eine erweiterte Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen. Dies bedeutet, dass Sie versichert sind, wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug an einer touristischen Rallye teilnehmen, sofern diese nicht mit Geschwindigkeitsaspekten verbunden ist.

3° wenn beim Schadensfall die Anzahl der beförderten Personen höher ist als die laut Vorschrifts- oder Vertragsverfügungen erlaubte. Der Regressbetrag ist auf die Aufgaben für die beförderten Personen begrenzt, u.z. proportional zum Verhältnis der Zahl der überzählig beförderten Personen zu der Gesamtzahl der wirklich beförderten Personen, unbeschadet des Artikels 444. Dieser Regress kann nur ausgeübt werden, wenn der Versicherer nachweist, dass es einen kausalen Zusammenhang zwischen der Überschreitung der Anzahl beförderter Personen und dem Schadensfall gibt;

4° wenn der Schaden eintritt, während die beförderten Personen entgegen den vorgeschriebenen oder vertraglichen Bedingungen Platz nehmen, mit Ausnahme der Überschreitung der zulässigen Höchstzahl von Insassen, wird der Regress für die Gesamtsumme der an diese beförderten Personen gezahlten Entschädigungen ausgeübt, unbeschadet des Artikels 44. Dieser Regress kann nur ausgeübt werden, wenn der Versicherer nachweist, dass es einen kausalen Zusammenhang zwischen dieser Situation und dem Schadensfall gibt.

§ 2. Regress ohne Kausalzusammenhang

Der Versicherer hat ein Regressrecht gegen den Versicherungsnehmer und gegebenenfalls gegen den Versicherten, der nicht der Versicherungsnehmer ist, wenn er nachweist, dass das versicherte Kraftfahrzeug zum Zeitpunkt des Schadensfalls durch eine der folgenden Personen gelenkt wird:

a) eine Person, die das in Belgien gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter für das Führen dieses Kraftfahrzeugs nicht erreicht hat;

b) eine Person, die nicht im Besitz eines gültigen Führerscheins zum Führen dieses Kraftfahrzeugs ist;

c) eine Person, die gegen die in ihrem Führerschein vermerkten besonderen Beschränkungen für das Führen des Kraftfahrzeugs verstoßen hat;

d) eine Person, der in Belgien der Führerschein entzogen wurde, auch wenn sich der Schadensfall im Ausland ereignet.

Es gibt kein Regressrecht für die Punkte a, b und c, wenn die Person, die das Kraftfahrzeug im Ausland führt, die durch die örtlichen Gesetze und Vorschriften vorgeschriebenen Bedingungen für das Führen des Kraftfahrzeugs erfüllt hat.

Es gibt kein Regressrecht für die Punkte b, c und d, wenn der Versicherte nachweist, dass diese Situation nur auf die Nichteinhaltung einer rein administrativen Formalität zurückzuführen ist.

§ 3. Anfechtung des Regresses

Jedoch kann der in dem vorliegenden Artikel vorgesehene Regress nicht gegen einen Versicherten ausgeübt werden, der beweist, dass die Verstöße oder Tatsachen, die den Regress begründen, einem anderen Versicherten als ihm selbst zuzuschreiben sind und sich wider seinen Anweisungen oder ohne sein Wissen ereignet habe.

Artikel 48. Regress gegen den Täter oder den zivilrechtlich Verantwortlichen

Der Versicherer hat ein Regressrecht gegen den Schadenverursacher oder den zivilrechtlich Verantwortlichen im Falle einer Eigentumsübertragung, sofern er nachweist, dass dieser Versicherte eine andere als die in Artikel 10, § 1, Absatz 4 genannte Person ist.

Artikel 49. Anwendung einer Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer zahlt dem Versicherer den Betrag der gemäß dem Vertrag anwendbaren Selbstbeteiligungen. Diese Zahlung darf niemals die Ausgaben des Versicherers übersteigen.

Die Anrechnung von Selbstbeteiligungen muss vor der Anwendung eines möglichen Regresses erfolgen.

TITEL III: BESTIMMUNGEN FÜR DIE ENTSCHÄDIGUNG BESTIMMTER VERKEHRSPFER

Kapitel I: Die Verpflichtung zur Entschädigung

Abschnitt 1. Rechtsgrundlage

Artikel 50. Entschädigung der schwachen Verkehrsteilnehmer

Gemäß Artikel 29bis des oben genannten Gesetzes vom 21. November 1989 ist der Versicherer verpflichtet, alle in diesem Artikel beschriebenen Schäden zu entschädigen.

Artikel 51. Artikel 51. Entschädigung der unschuldigen Opfer

Gemäß Artikel 29ter des oben genannten Gesetzes vom 21. November 1989 ist der Versicherer verpflichtet, alle in diesem Artikel beschriebenen Schäden zu entschädigen.

Abschnitt 2. Territoriale Bestimmung der Entschädigungspflicht

Artikel 52. Territoriale Bestimmung der Entschädigungspflicht schwacher Verkehrsteilnehmer

Die in Artikel 50 genannte Entschädigungspflicht gilt für das Kraftfahrzeug, sobald belgisches Recht anwendbar ist, mit Ausnahme von Unfällen, die sich in einem Land ereignet haben, das nicht im Versicherungsnachweis aufgeführt ist.

Die Entschädigungspflicht gilt für Unfälle, die sich auf öffentlichen Straßen oder Grundstücken ereignen, die der Öffentlichkeit oder einer bestimmten Anzahl von Personen, die berechtigt sind, sie zu benutzen, zugänglich sind.

Artikel 53. Territoriale Bestimmung der Entschädigungspflicht unschuldiger Opfer

Die in Artikel 51 genannte Entschädigungspflicht gilt nur für Unfälle, die sich auf belgischem Hoheitsgebiet ereignet haben.

Die Entschädigungspflicht gilt für Unfälle, die sich auf öffentlichen Straßen oder Grundstücken ereignen, die der Öffentlichkeit oder einer bestimmten Anzahl von Personen, die berechtigt sind, sie zu benutzen, zugänglich sind.

Artikel 54. Von der Entschädigung ausgeschlossene Schäden

§ 1. Erlaubte Wettbewerbe

Ausgeschlossen sind Schäden, die wegen der Teilnahme des versicherten Kraftfahrzeuges an durch die Behörden zugelassenen Schnelligkeits-, Regelmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsfahrten und -Wettbewerben entstehen.

§ 2. Atomenergie

Die Schäden, deren Entschädigung durch die Rechtsvorschriften über die Haftpflicht im Bereich der Atomenergie geregelt wird, sind ausgeschlossen.

§ 3. Diebstahl des versicherten Kraftfahrzeugs

Ausgeschlossen sind Schäden, die durch die Teilnahme des Fahrzeugs verursacht wurde, das Personen durch Diebstahl, Gewalt oder Hehlerei in ihren Besitz gebracht haben.

Kapitel II: Das Regressrecht des Versicherers

Artikel 55. Regress gegen den Versicherungsnehmer und den Versicherten

Der Versicherer hat kein Regressrecht auf den Versicherungsnehmer oder den Versicherten, es sei denn, der Versicherungsnehmer oder der Versicherte trägt eine vollständige oder teilweise Verantwortung für den Unfall. In diesem Fall kann der Versicherer gemäß den Artikeln 44 bis einschließlich 49 einen Regress ausüben.

TITEL IV: BESTIMMUNGEN, DIE AUF DIE ZUSATZGARANTIEN ANWENDUNG FINDEN

Kapitel I: Die Garantien

Artikel 56. Das zeitweilige Ersatzkraftfahrzeug

§ 1. Anwendungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich unter den Bedingungen des vorliegenden Artikels auch auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs, das einem Dritten gehört, der nicht das bezeichnete Kraftfahrzeug ist, ohne dass eine Erklärung gegenüber dem Versicherer erforderlich ist.

Nicht als Dritte im Sinne von Absatz 1 gelten:

- der Versicherungsnehmer oder, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, jeder Fahrer des bezeichneten Kraftfahrzeugs, dessen Name dem Versicherer mitgeteilt wurde;
- alle Personen, die unter demselben Dach wie die o.a. Personen wohnen, einschließlich derjenigen, die sich zu Studienzwecken außerhalb des Hauptwohnsitzes des Versicherungsnehmers aufhalten;
- der Eigentümer oder gewöhnliche Halter des bezeichneten Kraftfahrzeugs.

Die Deckung gilt für das Kraftfahrzeug, das das bezeichnete Kraftfahrzeug ersetzt und für denselben Zweck bestimmt ist, wenn das bezeichnete Kraftfahrzeug aufgrund von Wartung, Umrüstung, Reparatur, technischer Kontrolle oder technischem Totalschaden endgültig oder vorübergehend außer Betrieb gesetzt wird.

Wenn das bezeichnete Kraftfahrzeug zwei oder drei Räder hat, kann sich der Versicherungsschutz unter keinen Umständen auf ein Kraftfahrzeug mit vier oder mehr Rädern beziehen.

§ 2. Versicherte Personen

In ihrer Eigenschaft als Fahrer, Halter oder Insasse des Ersatzfahrzeugs oder als zivilrechtlich Verantwortlicher des Fahrers, Halters oder Insassen ist die Haftpflicht folgender Personen gedeckt:

- der Eigentümer des bezeichneten Fahrzeuges;
- der Versicherungsnehmer oder, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, der Fahrer des bezeichneten Kraftfahrzeugs;
- alle Personen, die unter demselben Dach wie die o.a. Versicherten wohnen, einschließlich derjenigen, die sich zu Studienzwecken außerhalb des Hauptwohnsitzes des Versicherungsnehmers oder des Eigentümers aufhalten;
- jeder Person, deren Name im Vertrag genannt wird.

§ 3. Inkrafttreten und Dauer der Deckung

Diese Deckung beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem das bezeichnete Kraftfahrzeug nicht mehr genutzt werden kann, und endet, wenn das Ersatzfahrzeug an den Eigentümer oder die von ihm bezeichnete Person zurückgegeben wird.

Das Kraftfahrzeug muss innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der Mitteilung, dass das bezeichnete Kraftfahrzeug zur Verfügung gestellt wird, zurückgegeben werden.

Die Deckung darf nie 30 Tage überschreiten.

§ 4. Garantierweiterung bei Regress

Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeugs unter den in diesem Artikel genannten Bedingungen ist die Deckung auch gewährt, wenn der Versicherte verpflichtet ist, die Entschädigungen, die den Geschädigten in Erfüllung eines anderen Versicherungsvertrags in Anwendung und gemäß der Anwendung des in den Artikeln 44, 47, § 1, 1° und 48 genannten Regressrechts gezahlt wurden, zurückzuzahlen.

Artikel 57. Abschleppen eines Kraftfahrzeugs

Wenn das versicherte Kraftfahrzeug gelegentlich irgendein Fahrzeug abschleppt, um ihm Pannenhilfe zu geben, wird die Haftpflicht dessen, der bei dieser Gelegenheit die Kette, die Trosse, das Tau, die Stange oder gleich welches für das Abschleppen benutzte Material zur Verfügung gestellt hat, gedeckt. Die Haftpflicht dieser Person ist auch für Schäden am abgeschleppten Kraftfahrzeug gedeckt.

Wenn das versicherte Kraftfahrzeug gelegentlich ein anderes Kraftfahrzeug abschleppt, das kein Anhänger ist, sind Schäden gedeckt, die das ziehende Kraftfahrzeug an dem abgeschleppten Kraftfahrzeug verursacht.

Wenn ein anders Kraftfahrzeug gelegentlich das versicherte Kraftfahrzeug abschleppt, sind Schäden gedeckt, die das abgeschleppte Kraftfahrzeug an dem ziehenden Kraftfahrzeug verursacht.

In Bezug auf die Garantie der Absätze 2 und 3 ist die Haftpflicht der in Artikel 41 genannten Personen gedeckt.

Im Rahmen des Vertrauensvertrags der AG genießen Sie eine erweiterte Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen. Das bedeutet, dass Sie sicher sein können, dass Sie auch dann versichert sind, wenn das gezogene Fahrzeug nicht defekt ist.

Artikel 58. Reinigung und Wiederinstandsetzung der Innenausstattung des versicherten Kraftfahrzeuges

Der Versicherer zahlt die von dem Versicherten wirklich getragenen Kosten für die Reinigung und die Wiederinstandsetzung der Innenausstattung des versicherten Kraftfahrzeuges, wenn diese Kosten von der freiwilligen und kostenlosen Beförderung von Verletzten infolge eines Verkehrsunfalles herrühren.

Artikel 59. Kautionssumme

§ 1. Erfordernis einer ausländischen Behörde

Falls infolge eines Schadensfalles in einem der auf dem Versicherungsnachweis erwähnten Länder - Belgien ausgeschlossen - eine ausländische Behörde zum Schutz der Rechte der Geschädigten für die Freigabe des beschlagnahmten bezeichneten Kraftfahrzeuges oder für die Haftentlassung gegen Kautions des Versicherten das Hinterlegen einer Geldsumme verlangt, streckt der Versicherer die verlangte Kautionssumme vor oder verbürgt sich persönlich bis zum Höchstbetrag von 62.000 EUR für das bezeichnete Fahrzeug und alle Versicherten, erhöht um die Kosten zur Bildung und Wiedererlangung der Kautionssumme, die zu Lasten des Versicherers gehen.

§ 2. Vom Versicherten gezahlte Kautionssumme

Falls die Kautionssumme von dem Versicherten hinterlegt wurde, ersetzt der Versicherer diese durch ihre persönliche Bürgschaft oder, falls letztere nicht angenommen wird, zahlt die Gesellschaft dem Versicherten die Kautionssumme zurück.

§ 3. Ende der Kautionssumme

Sobald die zuständige Behörde die gezahlte Kautionssumme oder die Bürgschaft des Versicherers Gesellschaft freigibt, muss der Versicherte auf Antrag der Gesellschaft alle Formalitäten erfüllen, die von ihm zum Erlangen der Freigabe oder der Unterbrechung der Beschlagnahme verlangt werden könnten.

§ 4. Beschlagnahme

Wenn die zuständige Behörde die von dem Versicherer hinterlegte Summe beschlagnahmt oder ganz oder teilweise für die Begleichung einer Geldbuße, eines strafrechtlichen Vergleiches oder von Gerichtskosten im Rahmen eines Strafverfahrens anwendet, ist der Versicherte verpflichtet, dem Versicherer die Summe auf erste Aufforderung hin zurückzuerstatten.

Artikel 60. Geltungsbereich

Diese Zusatzgarantien werden gemäß Artikel 39 gewährt.

Artikel 61. Schadensfall im Ausland

Diese Zusatzgarantien werden gemäß Artikel 40 gewährt.

Artikel 62. Ausschlüsse

Für diese Zusatzgarantien gelten die in Art. 42 und 43 genannten Ausschlüsse.

Kapitel II: Das Regressrecht des Versicherers

Artikel 63. Regress und Selbstbeteiligung

Das in den Artikeln 44 bis einschließlich 48 genannte Regressrecht des Versicherers und die in Artikel 49 genannte Anwendung der Selbstbeteiligung finden auf die Artikel 56 und 57 Anwendung.

Kapitel III: Bestimmung für die Entschädigung bestimmter Verkehrsoffer

Artikel 64. Das zeitweilige Ersatzkraftfahrzeug

Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeugs unter den Bedingungen des Artikels 56 gelten die Artikel 50 bis einschließlich 55.

Anlage: A Posteriori Personalisierungssystem - Turbo Bonus

1) Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Prämien bezüglich der Personenkraft- und Geschäftswagen, oder Fahrzeuge für gemischten Gebrauch, sowie für Lastkraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t, mit Ausnahme der Kraftfahrzeuge, die mit einem handelsüblichen Kennzeichen versehen sind, der Oldtimer, der Sonderfahrzeuge und -Maschinen sowie deren Anhänger.

2) Schadenfreiheitsstaffelung und entsprechende Prämiensätze

Stufen	Höhe der Prämiensätze im Verhältnis zum Grundniveau 100
22	200
21	160
20	140
19	130
18	123
17	117
16	111
15	105
14	100
13	95
12	90
11	85
10	81
9	77
8	73
7	69
6	66
5	63
4	54
3	54
2	54
1	54
0	54
-1	54
-2	54

3) Einstufung in das Verfahren

Die Einstufung in das Verfahren erfolgt in die Stufe 14, außer bei beschränktem Gebrauch eines Personenkraft- und Geschäftswagens oder eines Fahrzeugs für gemischten Gebrauch. In diesem Fall wird der Versicherungsnehmer in Klasse 11 eingestuft.

Als „begrenzter Gebrauch“ gilt:

- Gebrauch zu Privatzwecken und auf dem Arbeitsweg [die Fahrten zwischen zwei Arbeitsplätzen werden als berufliche Zwecke betrachtet], mit Ausnahme jedes Gebrauchs zu beruflichen Zwecken, die verschieden sind von denen, die hiernach beschrieben sind;
- Gebrauch zu beruflichen Zwecken, jedoch ausschließlich:
 - 1° von Personen, die einer Ganztagsbeschäftigung als Lohn- oder Gehaltsempfänger ausüben, die nicht zum Außendienst des Unternehmens oder der Organisation, das bzw. die sie beschäftigt, gehören [zum Außendienst gehören die Personen, deren berufliche Tätigkeit systematisch Aufträge im Ausland impliziert];
 - 2° von Selbstständigen, die ganztags eine ortsgebundene Tätigkeit ausüben;
 - 3° von Priestern einer gesetzmäßig anerkannten Religion;
 - 4° von Landwirten und Gemüsegeärtnern, die regelmäßig an den handwerklichen Arbeiten des Unternehmens teilnehmen.

4) Neueinstufung in die Schadenfreiheitsklasse

Die Prämie ändert sich an jedem jährlichen Fälligkeitstag gemäß der vorstehend angegebenen Schadenfreiheitsstaffelung, je nach der Anzahl der Schadensfälle und entsprechend den nachstehenden Bestimmungen. Für eine Änderung der Personalisierungsstufe werden nur die Schadensfälle in Betracht gezogen, für welche die Gesellschaft, die zur Zeit des Schadensfalles das Risiko gedeckt hat, Entschädigungen zugunsten von geschädigten Personen bezahlt hat oder bezahlen muss.

Die Schadensfälle, die sich auf Artikel 29 a des Gesetzes vom 21. November 1989 über die gesetzliche Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung beziehen, werden nicht berücksichtigt.

Der Beobachtungszeitraum wird jedes Jahr abgeschlossen, und zwar spätestens am 15. des Monats, der dem des jährlichen Fälligkeitstages der Prämie vorausgeht. Sollte dieser Zeitraum aus irgendeinem Grund kürzer als 9 1/2 Monate sein, wird er dem nächsten Beobachtungszeitraum angegliedert.

5) Funktionieren des Verfahrens

Die Einstufungsänderungen werden folgendermaßen vorgenommen:

- a) pro Beobachtungszeitraum mit einem oder mehreren Schadensfällen: Höherstufung um fünf Klassen pro Schadensfall;
- b) pro Beobachtungszeitraum: bedingungslose Rückstufung um eine Klasse.

6) Besonderheiten des Verfahrens

Wenn die Personalisierungsstufe -2 erreicht wird, findet die im Punkt 5) a) weiter oben vorgesehene Höherstufung um 5 Klassen pro Schadensfall keine Anwendung.

Die Gesellschaft verpflichtet sich außerdem, erst Sanierungsmaßnahmen infolge eines Schadensfalles in Betracht zu ziehen:

- nach dem dritten Unfall durch eigenes Verschulden, der zu einer Entschädigung im Rahmen der Deckung durch die Zivilhaftpflichtversicherung führt oder;
- im Falle eines Schadensfalles durch eigenes Verschulden, der von einem Fahrer verursacht wird, der sich im Zustand der Trunkenheit oder in einem ähnlichen Zustand befindet, der durch Einnahme nichtalkoholhaltiger Produkte verursacht wird, oder der sich unter strafbarem Alkoholeinfluss befindet oder;
- im Falle eines absichtlich verursachten Schadensfalles oder;
- in einem Schadensfall mit Fahrerflucht oder;
- wenn sich infolge eines Schadensfalles durch eigenes Verschulden, der auf eine Fahruntauglichkeit schließen lässt, herausstellt, dass der Fahrer, der mehr als 75 Jahre alt ist, von einem unabhängigen darauf spezialisierten Organismus als fahruntauglich befunden wird.

7) Richtigstellung der Klasse

Wenn die Einstufung des Versicherungsnehmers irrtümlich durchgeführt oder geändert worden ist, wird die Klasse richtiggestellt. Die sich daraus ergebenden Prämienunterschiede werden, je nach dem Fall, dem Versicherungsnehmer zurückerstattet oder von dem Versicherer zurückgefordert.

Der von der Gesellschaft rückerstattete Betrag wird um die gesetzlichen Zinsen erhöht in dem Fall, wo die Richtigstellung mehr als ein Jahr nach der irrtümlichen Einstufung geschieht. Diese Zinsen laufen ab dem Zeitpunkt, wo die irrtümliche Prämie erhoben worden ist.

8) Fahrzeugwechsel und/oder Änderung des Fahrzeuggebrauches

Ein Fahrzeugwechsel hat keinen einzigen Einfluss auf die Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen.

Wenn der beschränkte Fahrzeuggebrauch in einen unbeschränkten Fahrzeuggebrauch, oder umgekehrt, umgewandelt wird, erfolgt eine Höher- bzw. Rückstufung um 3 Klassen.

9) Wiederinkraftsetzung

Wenn ein unterbrochener Vertrag wieder in Kraft gesetzt wird, bleibt die zur Zeit der Unterbrechung erreichte Einstufung anwendbar.

10] Gesellschaftswechsel

Wenn der Versicherungsnehmer vor Abschluss des Vertrages bei einer anderen Gesellschaft versichert war, ist er gehalten, der Gesellschaft die Schadensfälle anzuzeigen, die sich seit dem Datum der von der anderen Gesellschaft ausgestellten Schadenstatistik bis zum Inkrafttreten des Vertrages ereignet haben.

11] Vorher in einem anderen EG-Land abgeschlossener Vertrag

Wenn der Vertrag von einer Person abgeschlossen wird, die im Laufe der letzten 5 Jahre gemäß der Gesetzgebung eines anderen EG-Mitgliedstaates einen Vertrag abgeschlossen hat, wird die personalisierte Prämie auf eine Stufe festgesetzt, die für die letzten 5 Versicherungsjahre, die dem Datum des Inkrafttretens des Vertrages vorausgehen, der Anzahl der Schadensfälle pro Versicherungsjahr, für die der fremde Versicherer Entschädigungen zugunsten geschädigter Personen bezahlt hat oder bezahlen muss, Rechnung trägt.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die geforderten Beweisstücke vorzulegen.

Erweiterung zu Ihrem „Kfz-Haftpflicht“-Versicherung Haftpflicht Max

Diese Deckung wird gewährt, soweit dies in den besonderen Bedingungen vorgesehen ist.

Gegenstand der Garantie

Entschädigung der Begünstigten für den Schaden, der von einer vom Versicherten erlittenen Körperverletzung und/oder von seinem Tod infolge eines Schadensfalls herrührt. Schäden an der Kleidung, die der Versicherte trägt, werden ebenfalls ersetzt.

Versicherte

Versicherte(r) ist:

- jeder berechtigte Fahrer, der das bezeichnete Fahrzeug oder ein Ersatzfahrzeug, wie beschrieben in Artikel 56 des Kfz- Haftpflichtversicherungsvertrags, lenkt;
- der im Vertrag mit seinem Namen und Vornamen bezeichnete Hauptfahrer, wenn er ein Kraftfahrzeug für „Privat- und Geschäftsgebrauch oder für gemischten Gebrauch“ oder „Lieferwagen im Güterkraftverkehr unter 3,5 t“ lenkt [= „Deckungserweiterung Bob“].

Begünstigte

- bei Körperverletzung: der Versicherte, ausschließlich jedes Drittzahlers;
- im Todesfall: die Rechtsnachfolger des Versicherten, die infolge seines Todes einen Schaden erlitten haben, ausschließlich jedes Drittzahlers.

Schaden

Jeder Verkehrsunfall, in den ein Versicherter verwickelt ist.

Umfang der Garantie

Die Entschädigung wird berechnet gemäß den üblichen belgischen gemeinrechtlichen Regeln und wie für einen in Belgien eingetretenen Schadensfall. Die Gesellschaft leistet bis zu 250.000 EUR pro Schadensfall.

Forderungsübergang

Die Gesellschaft wird in Höhe des Betrages der gezahlten Entschädigung in alle Rechte und Ansprüche eingesetzt, die dem Begünstigten gegen Dritte, die für den Schaden haftbar sind, zustehen.

Drittzahler

Die Entschädigung steht dem (den) Begünstigten zu nach Vorleistung der Drittzahler. Als Leistung von Drittzahler gelten:

- die Leistungen der Kranken- und Invalidenversicherungseinrichtungen;
- die gesetzlichen Leistungen der Arbeitgeber und/oder der Sozialversicherungsträger und der ihnen gleichgestellten Einrichtungen;
- die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfezentren.

Ausschlüsse

Diese Garantie findet keine Anwendung:

- für die Schadensfälle, die im Rahmen dieses Vertrags nicht versichert sind oder für die in Art. 45, 46 und 47 des Kfz- Haftpflichtversicherungsvertrags aufgeführten Fälle;
- für die Schadensfälle, die von einem Versicherten verursacht wurden, der sich unter strafbarem Alkoholeinfluss oder in einem ähnlichen Zustand befand, der durch Einnahme nicht alkoholhaltiger Produkte verursacht wurde;
- bei Verletzung der Anschnallpflicht durch den Versicherten.

Erweiterung zu Ihrem „Kfz-Haftpflicht“-Versicherung Haftpflicht Max XL

Diese Deckung wird gewährt, soweit dies in den besonderen Bedingungen vorgesehen ist.

Gegenstand der Garantie

Entschädigung der Begünstigten für den Schaden, der von einer vom Versicherten erlittenen Körperverletzung und/oder von seinem Tod infolge eines Schadensfalls herrührt, der sich im Ausland ereignet hat.

Versicherte

Versicherte(r) ist:

- der im Vertrag mit seinem Namen und Vornamen bezeichnete berechnete Fahrer und dessen zusammenwohnender (Ehe) Partner in ihrer Eigenschaft als Insasse eines PKW für „Privat- und Geschäftsgebrauch oder für gemischten Gebrauch“ oder eines Lieferwagens „im Güterkraftverkehr unter 3,5 t“.
- jede andere Person, die im Haushalt des im Vertrag mit den Namen und Vornamen bezeichneten berechtigten Fahrers wohnt, in ihrer Eigenschaft als Insasse eines PKW für „Privat- und Geschäftsgebrauch oder für gemischten Gebrauch“ oder eines Lieferwagens „im Güterkraftverkehr unter 3,5 t“, wenn sie diesen im Vertrag bezeichneten berechtigten Fahrer und/oder dessen zusammenwohnenden (Ehe)Partner während der Reise begleitet.
- jede andere in Belgien wohnhafte Person in ihrer Eigenschaft als Insasse eines PKW für „Privat- und Geschäftsgebrauch oder für gemischten Gebrauch“ oder eines Lieferwagens „im Güterkraftverkehr unter 3,5 t“, den von dem im Vertrag mit dem Namen und Vornamen bezeichneten berechtigten Fahrer und/oder dessen zusammenwohnenden (Ehe)Partner gelenkt wird.

Erweiterung zur Garantie „Haftpflicht Max“

Der zusammenwohnende (Ehe)Partner des im Vertrag mit dem Namen und Vornamen bezeichneten Fahrers wird als Versicherter im Rahmen der Garantie „Haftpflicht Max“ betrachtet, wenn die nachstehenden Bedingungen kumulativ erfüllt werden: wenn er im Ausland einen PKW für „Privat- und Geschäftsgebrauch oder für gemischten Gebrauch“ oder einen Lieferwagen „im Güterkraftverkehr unter 3,5 t“ lenkt (mit Ausnahme des beschriebenen Fahrzeugs) und wenn er weder der Hauptfahrer, noch ein gewohnter Fahrer dieses PKW bzw. dieses Lieferwagens ist.

Begünstigte

- bei Körperverletzung: der Versicherte, ausschließlich jedes Drittzahlers;
- im Todesfall: die Rechtsnachfolger (bis zum 2. Grad) des Versicherten, die infolge seines Todes einen Schaden erlitten haben, ausschließlich jedes Drittzahlers.

Umfang der Garantie

Die Entschädigung wird berechnet gemäß den üblichen belgischen gemeinrechtlichen Regeln und wie für einen in Belgien eingetretenen Schadensfall. Die Gesellschaft leistet bis zu 250.000 EUR pro verletzten bzw. gestorbenen Versicherten. Bei der Bestimmung der Entschädigung werden alle Elemente der Körperschäden berücksichtigt. Die Entschädigung wird unter Berücksichtigung der Leistung von Drittzahlern berechnet. Die Entschädigung wird unter Berücksichtigung der Leistung von Drittzahlern berechnet. Bei Nichteinhaltung der Beitrittsverpflichtung bzw. einer anderen Verpflichtung werden die Leistungen berücksichtigt, die hätten gezahlt werden müssen, wenn Sie diese Verpflichtungen beachtet hätten.

Als Leistung von Drittzahlern gelten:

- die Leistungen der Kranken- und Invalidenversicherungseinrichtungen;
- die gesetzlichen Leistungen der Arbeitgeber und/oder der Sozialversicherungsträger und der ihnen gleichgestellten Einrichtungen;
- die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfezentren.

Forderungsübergang

Die Gesellschaft tritt bis zur Höhe der gezahlten Entschädigung in die Rechte und Ansprüche des Begünstigten gegenüber den haftpflichtigen Dritten ein.

Ausschlüsse

Diese Garantie findet keine Anwendung:

- wenn der Versicherte den Schadensfall absichtlich verursacht hat;
- wenn der Versicherte den Schadensfall wegen einer der folgenden groben Fehler verursacht hat: bei Trunkenheit am Steuer oder in einem ähnlichen Zustand, der auf den Gebrauch von anderen Produkten als alkoholischen Getränken zurückzuführen ist;
- wenn der Fahrer des Fahrzeuges, in dem sich der Versicherte als Insasse befand, den Schadensfall wegen einer der folgenden groben Fehler verursacht hat: bei Trunkenheit am Steuer oder in einem ähnlichen Zustand, der auf den Gebrauch von anderen Produkten als alkoholischen Getränken zurückzuführen ist;
- wenn der Gebrauch des Fahrzeuges auf Vertrauensbruch, Gaunerei oder Entwendung zurückzuführen ist;
- wenn das Kraftfahrzeug zur Zeit des Schadensfalls von einer Person gelenkt wird, die den Vorschriften des örtlichen Gesetzes und der örtlichen Anordnungen zur Führung dieses Fahrzeuges nicht entspricht, es sei denn, der Versicherte nachweist, dass diese Situation nur auf die Nichteinhaltung einer rein administrativen Formalität zurückzuführen ist;
- wenn der Schadensfall während der Teilnahme an einem Wettrennen oder an einem von der Obrigkeit nicht gestatteten Schnelligkeits-, Regelmäßigkeits- oder Geschicklichkeitswettbewerb eintritt, wenn der Versicherer beweist, dass zwischen diesem Wettrennen und dem Schadensfall einen Kausalzusammenhang besteht.
- wenn beim Schadensfall die Anzahl der beförderten Personen höher ist als die laut den örtlichen gesetzlichen Bestimmungen erlaubte, oder wenn die Personenbeförderung gegen die Vorschrifts- oder Vertragsverfügungen verstößt, wenn der Versicherer beweist, dass zwischen dieser Situation und dem Schadensfall einen Kausalzusammenhang besteht. Für die Berechnung der Zahl der beförderten Personen kommen Kinder unter 4 Jahren nicht in Betracht, Kinder vom 4. bis zum 15. vollendeten Lebensjahr zählen jeweils für 2/3 eines Platzes. Das Ergebnis wird auf die höhere Einheit abgerundet;
- wenn der Schadensfall auf ein nukleares Risiko zurückzuführen ist. Jedoch findet dieser Ausschluss bei Terrorismus keine Anwendung.
- Wenn die Schäden auf kollektive Gewalttaten zurückzuführen sind. Durch Terrorismus verursachte Schäden werden nicht ausgeschlossen;
- bei Unfällen, die sich in einem Fahrzeug ereignet haben, das der entgeltlichen Beförderung von Personen dient.

Spezifische Verpflichtungen im Schadensfall

Im Schadensfall verpflichtet sich der Begünstigte, oder ggf. der Versicherte: den Schadensfall so schnell wie möglich anzuzeigen.

- Außerdem muss die Gesellschaft von den genauen Ursachen und Umständen des Unfalles, dem Ernst der Verletzungen, der Identität der Zeugen, des Versicherten und der haftbaren Person in Kenntnis gesetzt werden, u.z. spätestens bei der Rückkehr in Belgien;
- alle Dokumente unverzüglich zu übermitteln. Außerdem muss die Gesellschaft die im Rahmen der Abwicklung des Vertrages notwendigen Information und Dokumente erhalten;
- seinen behandelnden Arzt zu bitten, unserem Vertrauensarzt alle nützlichen Informationen bezüglich seiner Gesundheit zu übermitteln;
- an der Schätzung der Schäden teilzunehmen, die durch die haftbare Person, deren Versicherer oder die Gesellschaft organisiert wird. Außerdem muss er dessen bzw. deren Feststellungen erleichtern, u.z. in Belgien oder im Ausland;
- alles daran zu setzen, folgende Dokumente zu erhalten und der Gesellschaft zu übermitteln: die Quittung oder die gütliche Einigung, die von der haftbaren Person oder deren Versicherer (oder jeder Institution, die an Stelle des Versicherers tritt, wie z.B. einem Garantiefonds) ausgeht, gemäß der auf den Schadensfall anwendbaren ausländischen Rechtsprechung, oder eine endgültige Gerichtsentscheidung, die die Haftung und die Entschädigung festlegt.

Bei Nichteinhaltung der vorstehenden Verpflichtungen kann der Gesellschaft die Entschädigung einschränken oder die schon gezahlte Entschädigung im Verhältnis zu dem erlittenen Schaden zurückfordern. Wenn diese Nichteinhaltung sich aus betrügerischen Absichten ergibt, kann die Gesellschaft ihre Leistung verweigern oder die schon gezahlte Entschädigung zurückfordern.